



9,725 % - ANLEIHE 2017

ISIN: AT0000A1VKQ9

Investment Memorandum

DISCLAIMER

THE DISTRIBUTION OF THIS INVESTMENT MEMORANDUM AND THE OFFERING FOR PURCHASE OR SALE OF NOTES IN OR FROM CERTAIN JURISDICTIONS MAY BE RESTRICTED BY LAW. EACH RECIPIENT OF THIS INVESTMENT MEMORANDUM AND EACH HOLDER OF NOTES IS REQUIRED TO COMPLY WITH ALL RELEVANT LAWS, REGULATIONS AND DIRECTIVES IN EACH JURISDICTION, IN WHICH IT PURCHASES, OFFERS OR SELLS NOTES OR IN WHICH IT POSSESSES OR – EVEN UNLAWFULLY – DISTRIBUTES THIS INVESTMENT MEMORANDUM AND THE ISSUER SHALL HAVE NO RESPONSIBILITY THEREFORE.

THIS INVESTMENT MEMORANDUM MUST NOT BE SEEN AS OFFER TO SELL OR INVITATION TO TENDER THE PURCHASE OF NOTES IN COUNTRIES, WHERE SUCH OFFER OR INVITATION WOULD BE A VIOLATION OF LAW. IN PARTICULAR, THE NOTES HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE REGISTERED ACCORDING TO THE UNITED STATES SECURITIES ACT 1933 OR ANY OTHER APPLICABLE STATE SECURITIES LAW AND THUS MAY NOT BE OFFERED OR SOLD TO INVESTORS IN OR FROM THE UNITED STATES OF AMERICA. FURTHERMORE, THE ISSUER WILL NOT OFFER THESE NOTES TO THE PUBLIC OF ANY MEMBER STATE OF THE EUROPEAN UNION (INCLUDING THE UK), EXCEPT FOR OFFERS IN COMPLIANCE WITH THE RELEVANT EXEMPTION CLAUSES REGARDING THE DUTY TO PUBLISH A PROSPECTUS PURSUANT TO THE EU DIRECTIVE (2003/71/EG) OR RELEVANT NATIONAL IMPLEMENTATION LAWS. THE NOTES WILL ALSO NOT BE PUBLICLY OFFERED OR SOLD TO ANY INVESTORS IN OR FROM SWITZERLAND, FOR THIS INVESTMENT MEMORANDUM DOES NOT CONSTITUTE A PROSPECTUS IN THE MEANING OF ARTICLE 652A OR ARTICLE 1156 OF THE SWISS CODE OF OBLIGATIONS AND NEITHER THIS INVESTMENT MEMORANDUM NOR THE NOTES HAVE BEEN OR WILL BE APPROVED BY THE COMPETENT SWISS REGULATORY AUTHORITY.

THE INFORMATION CONTAINED IN THIS INVESTMENT MEMORANDUM MAY NOT BE USED IN WHOLE, PART OR IN ANY FORM BY PERSONS OR FORWARDED TO, SHARED WITH OR TRANSMITTED TO PERSONS, WHO RESIDE IN A JURISDICTION, WHERE SUCH ACTION WOULD BE UNLAWFUL.

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

DIE VERTEILUNG DIESES INVESTMENT MEMORANDUMS UND DAS ANGEBOT ZUM ERWERB BZW ZUM VERKAUF DER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN IN BESTIMMTEN LÄNDERN ODER VON BESTIMMTEN LÄNDERN AUS GESETZLICH BESCHRÄNKT SEIN. JEDER EMPFÄNGER DIESES INVESTMENT MEMORANDUMS UND JEDER INHABER DER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN IST VERPFLICHTET, ALLE GESETZLICHEN REGELUNGEN, VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN IN JEDER RECHTSORDNUNG EINZUHALTEN, INNERHALB DERER ER DIE TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN ANBIETET, KAUFT ODER VERKAUFT ODER DAS INVESTMENT MEMORANDUM BESITZT ODER DIESES – WENN AUCH RECHTSWIDRIG – WEITERGIBT. DIE EMITTENTIN HAFTET NICHT FÜR DERARTIGE HANDLUNGEN.

DIESES INVESTMENT MEMORANDUM IST KEIN ANGEBOT ZUM VERKAUF UND KEINE AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS ZUM KAUF DER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN IN LÄNDERN, IN DENEN EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG RECHTSWIDRIG IST. INSBESONDERE WURDEN UND WERDEN DIESE TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN NICHT GEMÄSS DEM UNITED STATES SECURITIES ACT 1933 ODER ANDEREN BUNDESSTAATLICHEN WERTPAPIERGESETZEN REGISTRIERT, WESWEGEN SIE AN ANLEGER IN ODER AUS DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA WEDER ANGEBOTEN NOCH VERKAUFT WERDEN DÜRFEN. DES WEITEREN WIRD DIE EMITTENTIN DIESE TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN IN KEINEM MITGLIEDSTAAT DER EU (EINSCHLIESSLICH DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH) ÖFFENTLICH ANBIETEN, AUSSER FÜR EIN SOLCHES ANGEBOT BESTEHT KEINE PROSPEKTPFLICHT NACH DEN VORSCHRIFTEN DER PROSPEKT-RICHTLINIE (2003/71/EG) BZW DEM JEWEILIGEN NATIONALEN UMSETZUNGSGESETZ. DIE EMITTENTIN WIRD DIE TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN SCHLIESSLICH AUCH KEINEM ANLEGER IN ODER AUS DER SCHWEIZ ÖFFENTLICH ANBIETEN ODER VERKAUFEN, DA DIESES INVESTMENT MEMORANDUM WEDER ALS PROSPEKT ISD ART 652A BZW 1156 DES SCHWEIZER OBLIGATIONENRECHTS GILT, NOCH DIE TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN ODER DIESES INVESTMENT MEMORANDUM VON DER ZUSTÄNDIGEN SCHWEIZER AUFSICHTSBEHÖRDE GEPRÜFT WURDEN ODER WERDEN.

DIE INFORMATIONEN IN DIESEM INVESTMENT MEMORANDUM DÜRFEN WEDER ZUR GÄNZE NOCH TEILWEISE VON PERSONEN VERWENDET ODER AN PERSONEN WEITERGELEITET, WEITERGEGEBEN ODER ÜBERTRAGEN WERDEN, DIE EINER RECHTSORDNUNG UNTERLIEGEN, NACH DER EINE SOLCHE HANDLUNG RECHTSWIDRIG WÄRE.

Inhaltsverzeichnis

1.	Wichtiger Hinweis.....	4
2.	Angaben zur Emittentin und ihrer Geschäftstätigkeit.....	5
2.1	Die GoLending AT GmbH.....	5
2.2	Unternehmensgegenstand und Geschäftsmodell.....	5
2.3	Modellhafter Investitionsablauf	6
3.	Überblick zum Anleiheangebot	9
4.	Zahlstelle und Depot	10
5.	Risikohinweise.....	10
5.1	Allgemeine Risiken	10
5.2	Wertpapierspezifische Risiken.....	12
5.3	Risiken auf Ebene der Emittentin.....	14
6.	Stellungnahme zur Besteuerung der Teilschuldverschreibungen in Österreich.....	21
6.1	Allgemeines.....	21
6.2	Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger	21
6.3	Beschränkt steuerpflichtige Investoren.....	23
6.4	Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	23
7.	Beilagenverzeichnis	24
	Beilage ./1 Geschäftsordnung der GoLending AT GmbH	25
	Beilage ./2 Anleihebedingungen für die GoLending 9,725 %-Anleihe 2017	32
	Beilage ./3 Zeichnungsantrag.....	38

1. WICHTIGER HINWEIS

Bitte lesen Sie dieses Investment Memorandum vor Abgabe eines Zeichnungsantrags sorgfältig durch. Anlageinteressenten sollten bedenken, dass eine Veranlagung in die Teilschuldverschreibungen der GoLending AT GmbH Risiken beinhaltet und dass **Anleger die gesamte Veranlagungssumme oder einen wesentlichen Teil davon verlieren können**, wenn sich **bestimmte** – insbesondere die in Punkt 5 (*Risikohinweise*) beschriebenen – **Risiken teilweise oder zur Gänze realisieren**.

Dieses Investment Memorandum ist nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung zu verstehen, sondern stellt bestimmte rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen, die im Zusammenhang mit der Zeichnung der gegenständlichen Teilschuldverschreibungen stehen, lediglich typisierend dar. Auf die individuelle Situation einzelner Anleger wird nicht eingegangen. **Vor dem Erwerb von Teilschuldverschreibungen der GoLending AT GmbH sollten Anlageinteressenten eigene Berater konsultieren und eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen des Erwerbs der Teilschuldverschreibungen vornehmen**. Ebenso sollten die Anlageinteressenten die mit dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen verbundenen Risiken eigenständig beurteilen.

Da die Anleihe ausschließlich ab einer Mindestzeichnungssumme von EUR 100.000,- pro Anleger angeboten wird, ist gemäß § 3 Abs 1 Z 9 KMG **kein den Vorschriften des KMG entsprechender Kapitalmarktprospekt zu erstellen, zu prüfen, zu billigen oder zu veröffentlichen**. **Ebenso ist auch kein den Vorschriften des AltFG und der AltF-InfoV entsprechendes Infoblatt zu erstellen oder zu veröffentlichen**. Dieses Investment Memorandum ist weder ein gemäß KMG erstellter, geprüfter, gebilligter bzw. veröffentlichter Kapitalmarktprospekt, noch ein gemäß AltFG bzw. AltF-InfoV erstelltes bzw. veröffentlichtes Infoblatt.

Die in diesem Investment Memorandum enthaltenen Angaben und bereitgestellten Informationen wurden nicht von unabhängiger Seite geprüft. Es wird keine Haftung hinsichtlich Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Angaben und Informationen von der GoLending AT GmbH übernommen. Die in diesem Investment Memorandum enthaltenen zukunftsgerichteten Ansichten, Erwartungen und Annahmen sind mit Unsicherheiten und Risiken verbunden, die eine abweichende tatsächliche Entwicklung bedeuten können. Weder die GoLending AT GmbH oder mit ihr verbundene Unternehmen, noch für sie handelnde Personen oder beigezogene Berater haften in irgendeiner Weise für Verluste, die durch oder in Zusammenhang mit der Verwendung dieses Investment Memorandums oder sonst zur Verfügung gestellter Informationen entstehen.

Die Weitergabe dieses Investment Memorandums an Dritte ohne vorherige Zustimmung der GoLending AT GmbH ist nicht zulässig.

2. Angaben zur Emittentin und ihrer Geschäftstätigkeit

2.1 Die GoLending AT GmbH

Die GoLending AT GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1070 Wien, Mariahilfer Straße 36, ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 384856 s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 2.8.2012 gegründet und am 3.10.2012 in das Firmenbuch eingetragen.

Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der GoLending AT GmbH ist Herr Dirk Morina, geb. 20.4.1972, wohnhaft in CHE-8754 Netstal, Kleinzaun 25. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,- und ist zur Gänze einbezahlt.

2.2 Unternehmensgegenstand und Geschäftsmodell

2.2.1 Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Unterhaltung einer Vermittlungs-Plattform im Onlineverfahren für Kreditsicherungsgüter jeglicher Art, der Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Goldwaren und Schmuckgegenständen aller Art in Europa, der Erwerb sowie die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften im In- und Ausland. Die Emittentin ist weiters zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb und zur Pachtung, Führung und Vertretung sowie der Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Geschäftszweck, sowie der Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen und Gesellschaften.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin sind Bankgeschäfte ausdrücklich vom Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ausgenommen.

Der Emittentin wurde am 24.9.2015 eine Gewerbeberechtigung für das Gewerbe "Pfandleiher" vom Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 63, A-1010 Wien, Wipplingerstraße 8, als ausstellende Behörde erteilt.

2.2.2 Beschreibung des geplanten Geschäftsmodells und Verwendung des Anleiheerlöses

Das Geschäftsmodell der Emittentin besteht im Führen des Pfandleihgeschäfts. Im Vergleich zu konventionellen Pfandhäusern ist das Geschäftsmodell der Emittentin jedoch zu 100 % internetbasiert. Marktplatz ist in diesem Falle die Internetplattform. Die Eröffnung von klassischen Ladenlokalen ist mittelfristig geplant. Das internet-basierte Angebot ermöglicht Endkunden, online und daher in kurzer Zeit über verschiedene von der Emittentin betriebene Webseiten Kreditanfragen zu stellen und zugleich – durch Hochladen von Fotos – Pfandgegenstände bewerten zu lassen. Nach einer Vorabbewertung des angebotenen Pfandgegenstandes durch Kreditsachverständige der Emittentin erhält der Endkunde binnen 12 Stunden meist mehrere Angebote verschiedener Pfandhäuser, zwischen denen er wählen kann, wobei die Vielfalt der Angebote dadurch gewährleistet wird, dass die Emittentin zahlreiche Rahmenverträge mit Pfandhäusern aus ganz Europa unterhält. Die Emittentin wird aber den größten Teil als offizieller Pfandleiher selbst beleihen. Die Pfandgegenstände werden mit maximal 60 % ihres Marktwertes beleihen. Wenn der Endkunde bei der Emittentin einen

Pfandkredit aufnehmen will, schickt der Endkunde seinen Pfandgegenstand an die Emittentin (versicherter Versand) oder bringt diesen selbst zur Emittentin oder zu einem teilnehmenden Partnerpfandhaus. Dort werden die Angaben des Endkunden überprüft und es kommt entweder zu einer Beleihung des Gegenstandes und Auszahlung der angefragten Kreditsumme, zu einer Beleihung und Auszahlung einer geringeren Kreditsumme – weil etwa der Marktwert des Gegenstandes tatsächlich geringer ist – oder zur gänzlichen Ablehnung der Beleihung. Im Fall der Beleihung wird mit dem Endkunden ein Pfandvertrag nach Maßgabe der diesem Investment Memorandum als Beilage ./1 angeschlossenen Geschäftsordnung der Pfandleihanstalt GoLending AT GmbH, Mariahilfer Straße 36, 1070 Wien (im Folgenden kurz die "**Geschäftsordnung**"), in der insbesondere Laufzeit, Zinsen und Gebühren fixiert sind, abgeschlossen. Nach Ende der Laufzeit des Pfandvertrags kann der Endkunde entweder den Vertrag verlängern oder seinen Pfandgegenstand auslösen, indem er den Kredit samt Zinsen und Gebühren an die Emittentin zurückzahlt. Sofern der Endkunde den Pfandgegenstand nicht auslöst, kommt es zur Verwertung des Pfandgegenstandes durch Verkauf an den Meistbietenden. Der Endkunde erhält diesfalls einen allfälligen Verwertungsüberschuss nach Abzug der Kreditschuld, samt Zinsen und Gebühren.

Die Attraktivität des Geschäftsmodells der Emittentin besteht vor allem in der Anonymität der Kreditanfrage. Die Inanspruchnahme konventioneller Pfandhäuser kann mitunter einen negativen (gesellschaftlichen) Beigeschmack haben, während den Endkunden der Emittentin hingegen die Anonymität des Internets zugutekommt.

Dazu kommt die psychische Drucksituation, in der sich der Kunde eines konventionellen Pfandhauses befindet, weil er in der Regel das Angebot des Pfandhauses über die Beleihung seines Pfandgegenstandes unverzüglich bewerten und annehmen oder ablehnen muss. Bei einer Abwicklung des Pfandgeschäfts über das Internet ist dies jedoch nicht der Fall. Der Endkunde der Emittentin kann in Ruhe die Angebote der verschiedenen Pfandhäuser vergleichen und sich schlussendlich für das passendste Angebot entscheiden.

2.3 Modellhafter Investitionsablauf

2.3.1 Erwerb von Teilschuldverschreibungen

Die von der Emittentin angebotene GoLending 9,725 %-Anleihe 2017 mit einem Gesamtnennwert von EUR 30.000.000,- ist in 30.000 Stück – im Fall der Inanspruchnahme der Aufstockungsmöglichkeit durch die Emittentin auf bis zu EUR 50.000.000,- in bis zu 50.000 Stück – auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen mit einem Nennwert von je EUR 1.000,- eingeteilt. Die Mindestzeichnungssumme je Anleger beträgt EUR 100.000,- (dies entspricht der Zeichnung von mindestens 100 Teilschuldverschreibungen).

Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 1.5.2017 zur Zeichnung angeboten. Die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch die Übermittlung je einer Ausfertigung des vollständig ausgefüllten und unterfertigten Zeichnungsantrags an die Depotbank des Anlegers und an die Emittentin. Die Zeichnung wird erst mit der Annahme der Zeichnung durch die Emittentin wirksam. Die Annahme der Zeichnung durch die Emittentin erfolgt konkludent durch Gutbuchung der gezeichneten Teilschuldverschreibungen auf das im Zeichnungsantrag angeführte Wertpapierdepot. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.3.2 Weiterer Investitionsablauf

Die durch die Zeichnung dieser Teilschuldverschreibungen lukrierten Geldmittel werden vor allem zur Finanzierung und Erweiterung der operativen Tätigkeit der Emittentin verwendet. Insbesondere soll dadurch ermöglicht werden, vermehrt Pfandgegenstände von Endkunden in Pfand zu nehmen und dementsprechende Kredite zu vergeben, wodurch die Emittentin schlussendlich Erträge realisieren will.

2.3.3 Berechnungsbeispiel der Emittentin zur gegenständlichen Anleihe

Die von der Emittentin in Bezug auf die gegenständliche Anleihe zugrunde gelegte Berechnung lässt sich – stark vereinfacht – anhand des folgenden Beispiels aufzeigen:

Ein fiktiver Anleger zeichnet Teilschuldverschreibungen in Höhe der Mindestzeichnungssumme von EUR 100.000,- mit Datum der Ausgabe ab 1.5.2017. Anleihegläubiger können ihre Teilschuldverschreibungen erst nach Ablauf des 1.5.2022 zum jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ganz oder teilweise ordentlich kündigen. In diesem Beispiel ergibt sich somit eine Laufzeit von mindestens 64 Monaten.

Die Emittentin kalkuliert einen Betrag von 4 % der Zeichnungssumme pro Jahr (im Nachhinein), in diesem Fall sohin einen Betrag von jährlich EUR 4.000,-, als laufende Vertriebsprovision. Klarstellend ist festzuhalten, dass dies für den Anleger nicht bedeutet, dass sich der Nominalwert seiner Teilschuldverschreibungen jährlich um EUR 4.000,- verringern würde. Der Nominalwert seiner Teilschuldverschreibungen beträgt unverändert EUR 100.000,-.

Die Emittentin verwendet vom Nominalbetrag in Höhe von EUR 100.000,- rund 85 % für das Pfandleihgeschäft und hält die restlichen 15 % als Liquiditätsreserve vor. In Folge werden für die Veranlagung der sohin EUR 85.000,- für das Pfandleihgeschäft der Emittentin 64 Monate als Zeitraum angesetzt (das entspricht in diesem Beispiel der Mindestlaufzeit der gezeichneten Teilschuldverschreibungen, wie bereits oben ausgeführt). Die Emittentin vergibt daher in Höhe dieses Betrages und nach Maßgabe ihres Geschäftsverlaufs Kredite an Endkunden gegen die Inpfandnahme geeigneter Pfandgegenstände. Im Rahmen dieser Pfandkreditvergabe verpflichten sich die Endkunden zu einer monatlichen Zahlung in Höhe von 3,25 % des jeweiligen Kreditbetrages. Die monatliche Zahlung setzt sich aus dem Kreditzins und den Bearbeitungs- und Manipulationsgebühren zusammen. Die Annahme zur Höhe dieser monatlichen Zahlung basiert dabei auf der Markterfahrung des Managements der Emittentin. Gemäß der Geschäftsordnung der Emittentin könnte hier auch ein höherer Betrag angesetzt werden. Auf Grundlage dieser Annahmen erhält die Emittentin aus dem ihr durch die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen zur Verfügung gestellten Kapital pro Jahr Zahlungen von rund 39 % ($3,25 \% \cdot 12$) des vergebenen Pfandkredites. Die Höhe der erhaltenen Zahlungen schwankt je nach dem Ausmaß der Nachfrage nach Pfandkrediten. Insbesondere können die Zahlungen an die Emittentin und damit ihr Ertrag geringer ausfallen, wenn es nicht gelingt, sämtliche Mittel aus den Veranlagungen in absehbarer Zeit in Beleihungen zu platzieren. Die laufende Vertriebsprovision in der angenommenen Höhe von EUR 4.000,- wird dabei jährlich im Nachhinein in Abzug gebracht.

Der Emittentin verbleiben nach 64 Monaten bei einem angenommenen Rückfluss von 39 % p.a. und nach Abzug einer jährlichen Provision von 4 % der Zeichnungssumme sowie unter Berücksichtigung des Zinseszinseseffektes insgesamt rund EUR 448.511,-. Auf Ebene der

Emittentin würde sich der eingesetzte Betrag demnach innerhalb des angesetzten Zeitraums von 64 Monaten bereits vervielfachen.

Der Anleger erhält gemäß den Anleihebedingungen Zinsen in Höhe von 9,725 % p.a. auf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen. Die Zinsen werden jeweils zum 1.5. eines jeden Jahres berechnet und sind bis spätestens 30.6. eines jeden Jahres fällig und zahlbar. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Teilschuldverschreibungen erfolgt (i) die Rückzahlung des Nominalwerts der Teilschuldverschreibungen und (ii) die Auszahlung der bis zum Kündigungsstichtag (aliquot) aufgelaufenen, noch nicht an den Anleger ausgezahlten Zinsen.

Der Anleger würde in diesem Beispiel aus seinen Teilschuldverschreibungen im Nominalwert von EUR 100.000,- für die angesetzte Laufzeit von 64 Monaten Zinsen in Höhe von insgesamt rund EUR 51.867,- erhalten (der Betrag entspricht dabei der Summe der einzelnen Zinszahlungen an den Anleger). Bei einer Kündigung der Teilschuldverschreibungen mit Ablauf der Mindestlaufzeit erhält der Anleger daher insgesamt Auszahlungen in Höhe von rund EUR 151.867,- (EUR 100.000,- aus der Rückzahlung des Nominalwerts und in Summe rund EUR 51.867,- an Zinsen).

Der Emittentin würde in diesem Beispiel aus der Verwendung des eingesetzten Kapitals ein Ertrag von rund EUR 296.644,- (EUR 448.511,- minus EUR 151.867,-) verbleiben, von dem sie wiederum 10 % zur Deckung laufender Kosten (insbesondere Büro- und Personalkosten) kalkuliert, die vom erwirtschafteten Ertrag somit voll abgedeckt sind. Der errechnete Ertrag der Emittentin versteht sich vor Steuern.

3. ÜBERBLICK ZUM ANLEIHEANGEBOT

Im Folgenden werden die wesentlichen Eigenschaften der von der Emittentin begebenen GoLending 9,725 %-Anleihe 2017 auszugsweise wiedergegeben. Vollständige Informationen entnehmen Sie bitte den als Beilage ./2 angeschlossenen Anleihebedingungen.

GoLending 9,725 %-Anleihe 2017 ISIN AT0000A1VKQ9																											
Emittentin	GoLending AT GmbH Mariahilfer Straße 36, 1070 Wien (FN 384856 s)																										
Emissionsvolumen	EUR 30.000.000,- (Aufstockungsmöglichkeit auf insgesamt bis zu EUR 50.000.000,-)																										
Laufzeit	Unbegrenzte Laufzeit („ewige Anleihe“ bzw. „perpetual bond“) bei Ausgabe ab 1.5.2017 nach Ablauf des 1.5.2022 besteht für den Anleger und die Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht zum jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten																										
Art der Anleihe	Fixzins-Anleihe, jährliche Zinsausschüttung																										
Verzinsung	9,725 % p.a. ab dem 1.5.2017 vor KEST Zinsen für eine Zinsperiode werden zum 1.5. eines jeden Jahres, erstmals zum 1.5.2018, berechnet und sind nachträglich bis spätestens 30.6. eines jeden Jahres fällig und zahlbar																										
Fälligkeit	keine vertragliche Endfälligkeit																										
Stückelung/Nennwert	EUR 1.000,-																										
Mindestzeichnungssumme	EUR 100.000,- (Mindestzeichnung von 100 Teilschuldverschreibungen erforderlich)																										
Ausgabepreis	Der Ausgabepreis der Teilschuldverschreibungen wird während der gesamten Dauer des Angebots für den jeweiligen Monat der relevanten Zinsperiode wie folgt festgelegt, wobei der Zeitpunkt der Einbuchung der zugewiesenen Teilschuldverschreibungen zum jeweiligen Monatsultimo maßgeblich ist:																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Einbuchung zum Monatsultimo</th> <th style="text-align: center;">Ausgabepreis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">31.05.</td> <td style="text-align: center;">EUR 1.008,26 (100,826 %)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">30.06.</td> <td style="text-align: center;">EUR 1.016,25 (101,625 %)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">31.07.</td> <td style="text-align: center;">EUR 1.024,51 (102,451 %)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">31.08.</td> <td style="text-align: center;">EUR 1.032,77 (103,277 %)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">30.09.</td> <td style="text-align: center;">EUR 1.040,77 (104,077 %)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">31.10.</td> <td style="text-align: center;">EUR 1.049,02 (104,902 %)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">30.11.</td> <td style="text-align: center;">EUR 1.057,02 (105,702 %)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">31.12.</td> <td style="text-align: center;">EUR 1.065,28 (106,528 %)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">31.01.</td> <td style="text-align: center;">EUR 1.073,54 (107,354 %)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">28./29.02.</td> <td style="text-align: center;">EUR 1.081,00 (108,100 %)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">31.03.</td> <td style="text-align: center;">EUR 1.089,26 (108,926 %)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">30.04.</td> <td style="text-align: center;">EUR 1.097,25 (109,725 %)</td> </tr> </tbody> </table>	Einbuchung zum Monatsultimo	Ausgabepreis	31.05.	EUR 1.008,26 (100,826 %)	30.06.	EUR 1.016,25 (101,625 %)	31.07.	EUR 1.024,51 (102,451 %)	31.08.	EUR 1.032,77 (103,277 %)	30.09.	EUR 1.040,77 (104,077 %)	31.10.	EUR 1.049,02 (104,902 %)	30.11.	EUR 1.057,02 (105,702 %)	31.12.	EUR 1.065,28 (106,528 %)	31.01.	EUR 1.073,54 (107,354 %)	28./29.02.	EUR 1.081,00 (108,100 %)	31.03.	EUR 1.089,26 (108,926 %)	30.04.	EUR 1.097,25 (109,725 %)
Einbuchung zum Monatsultimo	Ausgabepreis																										
31.05.	EUR 1.008,26 (100,826 %)																										
30.06.	EUR 1.016,25 (101,625 %)																										
31.07.	EUR 1.024,51 (102,451 %)																										
31.08.	EUR 1.032,77 (103,277 %)																										
30.09.	EUR 1.040,77 (104,077 %)																										
31.10.	EUR 1.049,02 (104,902 %)																										
30.11.	EUR 1.057,02 (105,702 %)																										
31.12.	EUR 1.065,28 (106,528 %)																										
31.01.	EUR 1.073,54 (107,354 %)																										
28./29.02.	EUR 1.081,00 (108,100 %)																										
31.03.	EUR 1.089,26 (108,926 %)																										
30.04.	EUR 1.097,25 (109,725 %)																										
Zahlstelle	Wiener Privatbank SE, Parkring 12, 1010 Wien, Österreich																										
Zeichnungsfrist	ab 1.5.2017 (laufend)																										

4. ZAHLSTELLE UND DEPOT

Als Zahlstelle wird gemäß Punkt 10. der Anleihebedingungen die Wiener Privatbank SE, Parkring 12, 1010 Wien bestellt (im Folgenden die „Zahlstelle“). Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Insbesondere wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern begründet.

Voraussetzung für den Erwerb von Teilschuldverschreibungen ist das Bestehen eines Wertpapierdepots des Anlegers. Die für die Einrichtung und die Unterhaltung des Wertpapierdepots anfallenden Kosten trägt der Anleger. Die Kosten richten sich nach den vertraglichen Regelungen des Anlegers mit der depotführenden Bank.

5. RISIKOHINWEISE

Jedem Anlageinteressenten wird empfohlen, die in diesem Punkt beschriebenen Risikofaktoren besonders sorgfältig zu lesen und bei der Anlageentscheidung zu berücksichtigen. Die folgenden Ausführungen ersetzen jedoch keinesfalls eine umfassende Anlageberatung. Jedem Anlageinteressenten wird daher geraten, vor der Zeichnung von Teilschuldverschreibungen der Emittentin eine persönliche Beratung durch entsprechend qualifizierte Personen – insbesondere zu den rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Fragen in Zusammenhang mit der beabsichtigten Investition – in Anspruch zu nehmen.

Die (auch bloß teilweise) Verwirklichung von in diesem Punkt 5. beschriebenen Risiken kann die Entwicklung der Anleihe bzw. die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und letztlich die Rendite mindern bzw. zum Verlust der gesamten Veranlagungssumme oder eines wesentlichen Teils davon führen. Die verwendete Untergliederung der Risiken dient lediglich der inhaltlichen Systematisierung und enthält keine Aussage über deren Schwere und/oder Eintrittswahrscheinlichkeit. Anlageinteressenten werden darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge und die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin sind. Prognosen, Erwartungen und sonstige zukunftsbezogene Aussagen beruhen lediglich auf Einschätzungen der Emittentin und lassen keine Rückschlüsse auf tatsächliche künftige Entwicklungen zu.

Die folgende Darstellung von Risikofaktoren ist **nicht abschließend** zu verstehen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich andere oder weitere als die beschriebenen Risiken verwirklichen und für die Anleger zu einer Minderung der Rendite bzw. zum Verlust der gesamten Veranlagungssumme oder eines wesentlichen Teils davon führen.

5.1 Allgemeine Risiken

5.1.1 Nachteilige wirtschaftliche, politische, rechtliche und steuerliche Entwicklung

Die diesem Investment Memorandum als Beilage ./2 angeschlossenen Anleihebedingungen sowie der als Beilage ./3 angeschlossene Zeichnungsantrag bilden die Grundlage für die Zeichnung der GoLending 9,725 %-Anleihe 2017 der Emittentin. Es besteht das Risiko, dass es durch Änderungen gesetzlicher Bestimmungen zu einer abweichenden Beurteilung rechtlicher Sachverhalte kommt und Anpassungen an die geänderte Rechtslage vorgenommen werden müssen.

Eine nachteilige Veränderung der wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und/oder steuerlichen Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der Emittentin kann nicht ausgeschlossen werden. Durch derartige Änderungen können erwartete Erträge ausbleiben und derzeit nicht absehbare Aufwendungen entstehen. Dies kann sich mittelbar auf die Anleger auswirken, indem sie ihr eingesetztes Kapital und/oder die erwarteten Zinszahlungsansprüche zur Gänze oder zum Teil verlieren.

5.1.2 Schädigungen durch Fehlverhalten

Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Emittentin Schäden entstehen, weil Vertragspartner oder sonstige Dritte ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen, gegen Rechtsvorschriften verstoßen und/oder zum Nachteil der Emittentin handeln. Insbesondere besteht das Risiko, dass Endkunden beliehene Sachgüter dem Zugriff der Emittentin entziehen und es deshalb nicht möglich ist, diese zu verwerten. Dadurch kann es zu Zahlungsausfällen der Emittentin kommen, die für Anleger zur Reduktion der erwarteten Zinszahlungsansprüche und/oder zum Verlust des investierten Kapitals oder eines Teils davon führen.

5.1.3 Nachteilige Veränderung der steuerlichen Behandlung

Zur Darstellung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Zeichnung der gegenständlichen GoLending 9,725 %-Anleihe 2017 wird auf Punkt 6. verwiesen. Das steuerliche Konzept der GoLending 9,725 %-Anleihe 2017 wurde auf Basis der aktuell geltenden Rechtslage entwickelt. Das Steuerrecht unterliegt jedoch ständigen Veränderungen. Durch Gesetzesänderungen, Änderungen in der Rechtsprechung, abweichende Beurteilungen durch die Finanzverwaltung oder höchstrichterliche Urteile kann es zu Abweichungen von der derzeitigen Rechtslage und Anwendungspraxis kommen.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Steuern eingeführt oder wieder erhoben werden, wie z.B. eine Vermögenssteuer. Dies kann zu einer erhöhten steuerlichen Belastung der Anleger führen und damit nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der von den Anlegern gezeichneten Teilschuldverschreibungen haben. Selbst im Fall eines Totalverlusts des investierten Kapitals und dem Verlust bereits aufgelaufener Zinszahlungsansprüche kann durch geleistete oder noch zu leistende Steuerzahlungen weiteres Vermögen des Anlegers gefährdet werden.

5.1.4 Eingehen weiterer Verbindlichkeiten

Gemäß Punkt 13. der Anleihebedingungen steht es der Emittentin der Teilschuldverschreibungen frei, jederzeit und ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. Außerdem steht es der Emittentin frei, andere Verbindlichkeiten einzugehen, die im gleichen Rang mit den Teilschuldverschreibungen stehen. Aufgrund der dadurch entstehenden höheren Anzahl von Gläubigern gleichrangiger Forderungen kann es – insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin – zu teilweisen oder gänzlichen Zahlungsausfällen der Emittentin kommen, die für Anleger zur Reduktion der erwarteten Zinszahlungsansprüche und/oder zum Verlust des investierten Kapitals oder eines Teils davon führen.

5.1.5 Höhere Gewalt

Ereignisse von höherer Gewalt, wie beispielsweise Kriege, terroristische Anschläge, Naturkatastrophen, Regierungsstürze, Finanz- oder Wirtschaftskrisen entziehen sich der

Einflussosphäre der Emittentin. Diese Ereignisse können jedoch die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin und auch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachhaltig beeinträchtigen. Dies kann sich mittelbar auf die Anleger auswirken, indem sie ihr eingesetztes Kapital und/oder die erwarteten Zinszahlungsansprüche zur Gänze oder zum Teil verlieren.

5.1.6 Länderrisiko

Unter Länderrisiko versteht man das Bonitäts- oder Ausfallrisiko eines Staates. Die Beeinträchtigungen eines Staates durch wirtschaftliche oder politische Belange kann auch mittelbar die im betreffenden Staat agierenden Unternehmer, somit auch die Emittentin, betreffen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Fall die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin nachhaltig beeinträchtigt wird und dies im schlimmsten Fall zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals und der erwarteten Zinszahlungsansprüche führt.

5.1.7 Risiko bei Fremdfinanzierung

Die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen der Emittentin auf Kredit oder durch Inanspruchnahme einer sonstigen Fremdfinanzierung ist mit einem erhöhten Risiko verbunden. Es besteht die Gefahr, dass der Anleger seinen Zahlungspflichten aus der Fremdfinanzierung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, wenn die Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen an den Anleger nicht oder nur in verringerter Höhe oder nicht rechtzeitig erfolgen.

Es besteht diesfalls das Risiko, dass der Anleger neben dem Totalverlust seines zur Zeichnung der Teilschuldverschreibungen eingesetzten Kapitals sowie der erwarteten Zinszahlungsansprüche zusätzlich noch die in Anspruch genommene Fremdfinanzierung zuzüglich Zinsen zurückzahlen und gegebenenfalls auch noch weitere Verpflichtungen aufgrund der in Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen hat, sodass das weitere Vermögen des Anlegers, bis hin zu seiner persönlichen Insolvenz, gefährdet wird. Anlegern ist daher grundsätzlich von einer fremdfinanzierten Zeichnung der Teilschuldverschreibungen der Emittentin abzuraten.

5.2 Wertpapierspezifische Risiken

5.2.1 Fungibilität

Grundsätzlich können die Anleger über ihre Teilschuldverschreibungen frei verfügen. Aufgrund eines fehlenden oder illiquiden Handels mit den Teilschuldverschreibungen besteht allerdings das Risiko, dass bei einem Veräußerungswunsch – z.B. aufgrund eines dringenden Kapitalbedarfs des Anlegers – kein Erwerber für die betreffenden Teilschuldverschreibungen gefunden oder nur ein geringerer Veräußerungserlös im Vergleich zum fairen Marktpreis erzielt werden kann. Im Fall der gegenständlichen Anleihe ist davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Teilschuldverschreibungen bestehen wird.

5.2.2 Allgemeines Marktpreisrisiko

Die Entwicklungen der Marktpreise der Teilschuldverschreibungen der Emittentin sind von verschiedenen Faktoren abhängig, beispielsweise von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflationsrate sowie Angebot von und Nachfrage nach Teilschuldverschreibungen vergleichbarer Art. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen ungünstig entwickelt und sie

bei einem Verkauf ihrer Teilschuldverschreibungen keinen angemessenen Preis erzielen. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle eines Verkaufs von Teilschuldverschreibungen nur ein unter dem Rückzahlungsbetrag bei Kündigung liegender Betrag erzielt werden kann.

5.2.3 Marktpreis und Änderung des Marktzinssatzes

Für die Inhaber der Teilschuldverschreibungen besteht das Risiko, dass der Wert der Teilschuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Änderungen des Marktzinssatzes können daher den Kurs der Teilschuldverschreibungen negativ beeinflussen, was bei einem Verkauf zu Verlusten führen kann.

5.2.4 Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko versteht man die Möglichkeit des Eintritts eines Vermögensschadens durch Geldentwertung. Entsteht der Emittentin ein derartiger Vermögensschaden, kann das ihre Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage nachhaltig beeinträchtigen und zudem dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen bzw. Zahlung der angefallenen Zinsen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Im schlimmsten Fall kommt es diesfalls zum Totalverlust des vom Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals und der erwarteten Zinszahlungsansprüche.

5.2.5 Keine Mittelverwendungskontrolle / Mittelverwendungsrisiko

Die Emittentin plant, das ihr durch die Teilschuldverschreibungen zur Verfügung gestellte Kapital insbesondere zur Finanzierung ihrer operativen Geschäftstätigkeit und deren Erweiterung zu verwenden.

Anleger erwerben durch die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Emittentin, weswegen ihnen auch keinerlei Stimm- oder Weisungsrechte zukommen. Sie können daher auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, insbesondere auf die Mittelverwendung, keinen Einfluss nehmen. Die Mittelverwendung durch die Emittentin unterliegt auch keiner externen Mittelverwendungskontrolle, wie etwa einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Dies kann zur Folge haben, dass die Emittentin durch eine zweckwidrige Mittelverwendung schlussendlich nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlung nachzukommen, was zum gänzlichen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche der Anleger führen kann.

5.2.6 Eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten der Teilschuldverschreibungen

Die gegenständliche GoLending 9,725 %-Anleihe 2017 wird ab 1.5.2017 ausgegeben. Es handelt sich um eine sogenannte „ewige Anleihe“ (*perpetual bond*) mit unbegrenzter Laufzeit, die erst nach Ablauf des 1.5.2022 zum jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ganz oder teilweise gekündigt werden kann. Eine Beendigung der Teilschuldverschreibungen vor Ablauf des 1.5.2022 ist – auch im Falle eines dringenden Kapitalbedarfs des Anlegers – nicht möglich. Davon unberührt bleibt lediglich die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung der Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund. Aufgrund dieser bloß eingeschränkten Kündigungsmöglichkeiten können Anleger im Bedarfsfall nicht auf das investierte Kapital – während einer laufenden Zinsperiode auch nicht auf die angefallenen Zinsen – zurückgreifen und müssen ihren allfälligen Kapitalbedarf anderweitig decken. Dadurch kann das Vermögen des Anlegers – bis hin zu dessen Insolvenz – erheblich gefährdet sein.

5.2.7 Kündigung durch Anleihegläubiger

Die gegenständliche GoLending 9,725 %-Anleihe 2017 ist eine sogenannte „ewige Anleihe“ (*perpetual bond*) mit unbegrenzter Laufzeit. Anleihegläubiger können ihre Teilschuldverschreibungen nach Ablauf des 1.5.2022 zum jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ganz oder teilweise ordentlich kündigen. Folglich kann es dazu kommen, dass einzelne Anleihegläubiger mit hohen Zeichnungssummen oder eine Vielzahl der Anleihegläubiger gleichzeitig oder zeitnah von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Dadurch kann es zu einer enormen finanziellen Belastung – insbesondere im Hinblick auf die Liquidität – der Emittentin kommen, welche sich negativ auf deren Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirkt und im ungünstigsten Fall zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Diesfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung der gegenständlichen Teilschuldverschreibungen oder zur Zahlung der in diesem Zusammenhang angefallenen Zinsen nicht nachkommen kann, was zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche führen kann.

5.3 Risiken auf Ebene der Emittentin

5.3.1 Risiko des Zahlungsausfalls

Für die Anleger besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen möglich ist, Zins- und/oder Rückzahlungen bzw. Teile hiervon gemäß den nach den Anleihebedingungen übernommenen Verpflichtungen zu leisten. Wird dieses Risiko schlagend, kann dies – insbesondere im Fall der Insolvenz der Emittentin – dazu führen, dass die Anleger ihr gesamtes Investment und/oder die erwarteten Zinszahlungsansprüche oder einen Teil davon verlieren.

5.3.2 Insolvenzrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin wegen unerwartet geringer Erträge und/oder unerwartet hoher Kosten bzw. aufgrund anderer sich verwirklichender Risiken zahlungsunfähig oder überschuldet wird und damit in Insolvenz gerät. Die Insolvenz der Emittentin kann für die Anleger zum Verlust des gesamten Investments und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche oder eines Teils davon führen. Darüber hinaus kann auch das sonstige Vermögen des Anlegers, bis hin zu seiner persönlichen Insolvenz, gefährdet werden.

5.3.3 Mögliche Misserfolge des Managements

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gegenwärtig oder zukünftig für das Management der Emittentin verantwortlichen Personen ihre Erfahrungen und Qualifikationen nicht wie geplant einbringen oder aus ihrer Funktion zu einem ungünstigen Zeitpunkt ausscheiden oder dass sich unternehmerische Fehlentscheidungen der Geschäftsführung und/oder beauftragter Dritter negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken. Dies könnte wiederum zur Folge haben, dass die Anleger einem gänzlichen oder teilweisen Verlust ihres eingesetzten Kapitals und/oder ihrer Zinszahlungsansprüche ausgesetzt sind.

5.3.4 Kein formelles systematisiertes Risikomanagement

Die Risikosituation der Emittentin wird laufend durch deren Geschäftsführung evaluiert. Die Geschäftsführung identifiziert und bewertet dabei die wesentlichen Risiken. Ein formelles systematisiertes Risikomanagementsystem kommt derzeit jedoch nicht zur Anwendung. Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation oder die Realisierung aus

heutiger Sicht unabsehbarer Risiken könnte daher dazu führen, dass das Risikomanagement der Emittentin überfordert ist oder versagt. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin auswirken und zur Folge haben, dass die Anleger einem gänzlichen oder teilweisen Verlust ihres eingesetzten Kapitals und/oder der Zinszahlungsansprüche ausgesetzt sind.

5.3.5 Kosten von Akquisitionen, strategischen Beteiligungen und Umstrukturierungsmaßnahmen

Innerhalb der Emittentin können Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich werden. Diese führen regelmäßig zu einem erhöhten Beratungsaufwand, können sonstige Kosten verursachen (etwa Abschlagszahlungen für die vorzeitige Auflösung von Verträgen) und überdies zumindest kurzfristig die Steuerbelastung erhöhen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und den teilweisen oder gänzlichen Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche zur Folge haben.

Die Emittentin könnte in Zukunft Unternehmenskäufe tätigen und Unternehmensbeteiligungen eingehen. Dies ist mit erheblichen Investitionen und Risiken verbunden. Die dem Kauf oder der Beteiligung vorangehende Prüfung des Zielunternehmens kann oftmals nur eingeschränkt durchgeführt werden und/oder nicht alle für die Bedeutung der Transaktion maßgeblichen Umstände offenlegen. Auch können erwartete Synergien nicht eintreten, der Integrationsprozess sich aufwendiger gestalten als erwartet oder ein zu hoher Kaufpreis gezahlt werden. Der Erfolg künftiger Unternehmenskäufe oder Beteiligungen ist daher nicht gewährleistet. Die Fehleinschätzung von Risiken sowie sonstige Misserfolge im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und Beteiligungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin haben und den teilweisen oder gänzlichen Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals und/oder der Zinszahlungsansprüche zur Folge haben.

5.3.6 Schlüsselpersonenrisiken

Der unternehmerische Erfolg der Emittentin hängt in besonderem Maße von der Leistung ihrer Schlüsselpersonen ab. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Investment Memorandums ist Herr Dirk Morina, geb. 20.4.1972, als Alleingesellschafter und alleiniger Geschäftsführer die wesentlichste für die Emittentin tätige Schlüsselperson. Der Verlust von Schlüsselpersonen – insbesondere Herrn Dirk Morina – kann zu einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin führen und den teilweisen oder gänzlichen Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals und/oder der Zinszahlungsansprüche zur Folge haben.

5.3.7 Behördliche Genehmigungen und mögliche Konzessionspflicht nach dem BWG

Für das Pfandleihgeschäft sind unter Umständen verschiedene behördliche Genehmigungen bzw. Bewilligungen erforderlich. Insbesondere benötigt die Emittentin für die operative Tätigkeit im Rahmen ihres Geschäftsmodells die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Pfandleiher. Es besteht das Risiko, dass sich die gewerberechtlichen Anforderungen in Bezug auf das Pfandleihgeschäft und insbesondere dessen Ausübung über das Internet wesentlich ändern und dass bei nicht rechtzeitigem Vorliegen, Nichtbeachtung oder Widerruf der erforderlichen behördlichen Genehmigungen, wie insbesondere der Gewerbeberechtigung der Emittentin, die Tätigkeit der Emittentin untersagt, zeitlich verzögert oder eingeschränkt wird. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin zur Folge haben und zu einem teilweisen oder gänzlichen Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals und/oder der Zinszahlungsansprüche führen.

Es kann weiters nicht ausgeschlossen werden, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf das Pfandleihgeschäft ändern und dieses künftig als Bankgeschäft im Sinn des BWG gilt. Es besteht das Risiko, dass bei nicht rechtzeitigem Vorliegen, Nichtbeachtung oder Widerruf einer allenfalls erforderlichen Konzession nach dem BWG, die Tätigkeit der Emittentin untersagt, zeitlich verzögert oder eingeschränkt wird. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin zur Folge haben und zu einem teilweisen oder gänzlichen Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals und/oder der Zinszahlungsansprüche führen.

5.3.8 Schadensfälle

Die Emittentin trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges sowie der zufälligen ganzen oder teilweisen Zerstörung oder sonstigen Wertminderung der ihr übergebenen Sachgüter. Die Sachgüter sind bzw. werden im marktüblichen Umfang gegen gängige Risiken versichert (siehe dazu auch § 12 der diesem Investment Memorandum als Beilage ./1 angehängten Geschäftsordnung). Manche Risiken sind allerdings nicht bzw. nicht wirtschaftlich sinnvoll versicherbar (z.B. Erdbebenversicherung). Weiters können Lücken im Umfang des Versicherungsschutzes nicht ausgeschlossen werden. Gravierende Schadensfälle, die von der Emittentin zu tragen sind, und/oder branchenübliche Selbstbehalte sowie erhöhte Versicherungsprämien können die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und im ungünstigsten Fall zur Insolvenz der Emittentin führen. Dies könnte wiederum den teilweisen oder gänzlichen Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche zur Folge haben.

5.3.9 Risiken in Zusammenhang mit dem Pfandleihgeschäft / Marktrisiko

Die Emittentin ist auf das Pfandleihgeschäft spezialisiert. Dabei können nachteilige Entwicklungen dieses Geschäftszweigs erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin haben.

Die Höhe der Einnahmen der Emittentin aus ihrem Geschäftsbetrieb hängt wesentlich vom Ausmaß der Nachfrage nach Pfandkrediten am Markt ab. Insbesondere können die Einnahmen der Emittentin und in Folge ihr Ertrag geringer ausfallen als geplant, wenn es wegen mangelnder Nachfrage, einer verschärften Wettbewerbssituation oder veränderter Rahmenbedingungen nicht gelingt, das ihr durch die Teilschuldverschreibungen oder im Rahmen sonstiger Finanzierungen zur Verfügung gestellte Kapital entsprechend in Pfandkredite zu platzieren. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen bzw. Zahlung der angefallenen Zinsen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Im schlimmsten Fall kann dies zum Totalverlust des vom Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals samt den erwarteten Zinszahlungsansprüchen oder Teilen davon führen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang vor allem die zweckbestimmte Nähe des Pfandleihgeschäftes zum bankrechtlichen Kreditgeschäft und das dadurch bestehende Konkurrenzverhältnis. Da Endkunden oftmals vorrangig Bankkredite in Anspruch nehmen und erst bei mehrmaliger Ablehnung derartiger Kreditanfragen die Beleihung von Pfandgegenständen durch ein Pfandhaus in Betracht ziehen, hängt der Erfolg des Pfandleihgeschäfts zu wesentlichen Teilen von der Kreditvergabebereitschaft der Banken ab. Eine hohe Vergabebereitschaft schmälert die Attraktivität des Pfandleihgeschäfts und wirkt sich daher auch negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin aus.

Weiters besteht das Risiko, dass die Emittentin erwartete Verwertungserlöse nicht erzielen kann, wenn sie die Pfandgegenstände nicht oder nur zu einem unter dem Marktwert liegenden

Preis realisieren kann. Vergangenheitswerte bzw. Prognoserechnungen sind keine Zusage für künftige Erträge oder Gewinne.

Ferner besteht das Risiko, dass zu beleihende Sachgüter durch Pfandhäuser falsch bewertet werden oder von den Pfandhäusern erworbene Sachgüter nicht mehr oder nur zu ungünstigen Konditionen veräußert werden können. Dadurch kann es für die Emittentin zu Zahlungsausfällen kommen.

Sollten sich die Risiken dieses Punktes – wenn auch nur teilweise – verwirklichen, könnte dies die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin und auch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachhaltig beeinträchtigen und somit den teilweisen oder gänzlichen Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche zur Folge haben.

5.3.10 Risiko der geänderten (rechtlichen) Beurteilung bisher zugezählter Nachrangdarlehen

Die Emittentin hat in der Vergangenheit zahlreiche Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen mit Darlehensgebern abgeschlossen, auf deren Basis der Emittentin erhebliche Kapitalbeträge zugezählt worden sind. Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Investment Memorandums besteht diese Investmentmöglichkeit nach wie vor.

Wesentliches Merkmal solcher Nachrangdarlehen ist, dass die Darlehensgeber die Rückzahlung ihres qualifizierten Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht verlangen können, wie dies bei der Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die nachrangigen Forderungen der Darlehensgeber aus einem solchen Nachrangdarlehensvertrag erst nach den Forderungen der gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin – somit grundsätzlich auch nach den Forderungen der Anleihegläubiger – befriedigt. Das bedeutet, dass in diesem Fall Zahlungen an die Nachrangdarlehensgeber solange nicht geleistet werden, bis die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.

Es besteht nun aber das Risiko, dass Gerichte oder Behörden zur Ansicht gelangen, dass einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Nachrangdarlehensverträge – insbesondere die vereinbarte Nachrangigkeitsklausel – sittenwidrig, rechtswidrig, nichtig, ungültig, oder in sonstiger Weise undurchführbar sind. Dies könnte zur Folge haben, dass die Forderungen der Darlehensgeber im Ergebnis nicht als nachrangig, sondern als mit den übrigen Forderungen der gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Gläubiger gleichrangig angesehen werden. Dadurch wäre die Emittentin verpflichtet, die Forderungen der Anleihegläubiger – wie auch jene der sonstigen nicht nachrangigen Gläubiger – im selben Rang zu bedienen, wie die Forderungen der Darlehensgeber. Aufgrund dieser gleichrangigen Befriedigung kann es zu einer enormen finanziellen Belastung der Emittentin kommen, welche sich negativ auf deren Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirkt. Diesfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung der gegenständlichen Teilschuldverschreibungen oder zur Zahlung der in diesem Zusammenhang angefallenen Zinsen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, was zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche führen kann.

5.3.11 Kostenentwicklungsrisiko

Der Emittentin erwachsen im Zuge ihrer operativen Geschäftstätigkeit zahlreiche Kosten. Dazu zählen insbesondere die Provisionen für Vermögensberater, wie auch die Kosten für Einlagerung und Versicherung von Pfandgegenständen und sonstige Nebengebühren.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die genannten oder auch andere Kosten erheblich erhöhen bzw. unvorhergesehene Kosten entstehen und diese nicht durch entsprechende Erträge der Emittentin ausgeglichen werden können. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen bzw. Zahlung der angefallenen Zinsen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Im schlimmsten Fall kann dies zum Totalverlust des vom Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals samt den erwarteten Zinszahlungsansprüchen oder Teilen davon führen.

5.3.12 Risikodiversifizierung / Klumpenrisiko

Unter Risikodiversifizierung versteht man im gegenständlichen Fall die Streuung des von den Anlegern zur Verfügung gestellten Kapitals durch die Emittentin. Wesentlichster Bestandteil des Unternehmensgegenstands der Emittentin ist das Betreiben des Gewerbes eines Pfandleihers. Das lukrierte Kapital wird hauptsächlich zur Finanzierung und Erweiterung der operativen Tätigkeiten im Rahmen des Pfandleihgeschäfts, somit zur Ausgabe von Pfandkrediten, verwendet, womit keine nennenswerte Risikodiversifizierung erfolgt.

Allfällige Verluste im Bereich des Pfandleihgeschäfts können demnach nicht oder nur unzureichend durch Erträge aus anderen Bereichen ausgeglichen werden. Es besteht somit ein erhebliches Klumpenrisiko. Das Streuen des lukrierten Kapitals durch Beleihung von Pfandgegenständen unterschiedlicher Art entspricht nicht der Konzeption einer Risikodiversifizierung und kann das Klumpenrisiko nicht oder nur unwesentlich verringern. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen und im schlimmsten Fall die Insolvenz der Emittentin nach sich ziehen. Dies könnte wiederum den teilweisen oder gänzlichen Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche zur Folge haben.

5.3.13 Versicherungsrisiko

Gerade bei der Einlagerung von größeren Pfandgegenständen durch die Emittentin oder Partnerpfandhäuser oder dem (versicherten) Versand von kleineren Pfandgegenständen an die Emittentin oder an Partnerpfandhäuser kann es zu Schadensfällen kommen, die von den Versicherungen nur unter Zahlung eines Selbstbehaltes gedeckt werden. Auch kann es zu einer gänzlichen Ablehnung der Versicherungsdeckung kommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Emittentin hierdurch Aufwendungen entstehen und es demzufolge zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung ihrer Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage kommt. Dies kann im schlimmsten Fall auch zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche führen.

5.3.14 Keine Absicherung durch Pfandgegenstände

Die Emittentin schließt mit zahlreichen Endkunden Pfandkreditverträge ab, durch die diesen – im Gegenzug für das Herausgeben von geeigneten Pfandgegenständen, welche von der Emittentin in Pfand genommen werden – Pfandkredite gewährt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Zuge der einzelnen mit Endkunden abgeschlossenen Pfandkreditverträge von der Emittentin in Pfand genommenen Pfandgegenstände nicht die Forderungen der Anleger besichern, sondern lediglich als Sicherheit für die Darlehensforderungen der Emittentin gegenüber ihren Endkunden dienen. Die Anleger können aus den zwischen der Emittentin und den Endkunden abgeschlossenen Pfandverträgen – insbesondere im Fall der Insolvenz der Emittentin – keine sachenrechtlichen Herausgabeansprüche oder Befriedigungsansprüche ableiten. Dies kann im schlimmsten Fall

auch zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche führen.

5.3.15 Prospektpflicht bei bestehenden Nachrangdarlehen

Die Emittentin hat in der Vergangenheit bereits Nachrangdarlehen begeben, wobei für die früheren Tranchen dieser Nachrangdarlehen kein den Vorschriften des KMG entsprechender Kapitalmarktprospekt verfasst, geprüft, gebilligt oder veröffentlicht worden ist. Es besteht daher das Risiko, dass Aufsichtsbehörden oder Gerichte die Auffassung vertreten, dass für die bislang aufgenommenen Nachrangdarlehen Kapitalmarktprospekte zu erstellen gewesen wären. In einem solchen Fall würde jenen Verbrauchern, welche die betroffene Veranlagung gezeichnet haben, ein Rücktrittsrecht nach § 5 KMG zukommen, das erst eine Woche nach der Veröffentlichung eines Prospekts oder eines Prospektnachtrags gemäß § 6 KMG erlischt. Folglich kann es dazu kommen, dass Verbraucher, die bereits früher qualifizierte Nachrangdarlehen an die Emittentin begeben haben, von ihrem Kündigungsrecht nach § 5 KMG gegenüber der Emittentin Gebrauch machen, was zu einer Rückabwicklung der betroffenen Darlehensverträge führen würde. Dadurch kann es zu einer enormen finanziellen Belastung der Emittentin kommen, welche sich negativ auf deren Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirkt. Diesfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung der gegenständlichen Teilschuldverschreibungen oder zur Zahlung der in diesem Zusammenhang angefallenen Zinsen nicht nachkommen kann, was zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche führen kann.

5.3.16 Konzessionspflicht nach dem BWG für bestehende Nachrangdarlehen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gerichte oder Behörden die Auffassung vertreten, dass die Aufnahme von nachrangigen Darlehen ein Bankgeschäft im Sinn des BWG ist. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Emittentin keine weiteren Nachrangdarlehen aufnehmen dürfte und bestehende Nachrangdarlehen vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit zurückzahlen müsste. Dies könnte im Übrigen auch zur Folge haben, dass über die Emittentin Verwaltungsstrafen in erheblicher Höhe verhängt werden. Neben der dadurch bewirkten nachhaltigen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage kann dies im schlimmsten Fall zur Insolvenz der Emittentin führen. Es ist somit nicht auszuschließen, dass in diesem Fall die Anleger einem gänzlichen oder teilweisen Verlust ihres eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche ausgesetzt sind.

5.3.17 Prospektpflicht für die gegenständliche Anleihe

Gemäß den Anleihebedingungen (Beilage ./2) wird die gegenständliche Anleihe ausschließlich ab einer Mindestzeichnungssumme von EUR 100.000,- pro Anleger angeboten, weswegen gemäß § 3 Abs 1 Z 9 KMG weder ein Kapitalmarktprospekt nach dem KMG, noch – gemäß § 1 Abs 3 AltFG – ein Infoblatt nach den Bestimmungen des AltFG bzw der AltF-InfoV erstellt, geprüft, gebilligt oder veröffentlicht werden muss. Es besteht allerdings das Risiko, dass Behörden oder Gerichte die Auffassung vertreten, dass in Bezug auf die gegenständliche Anleihe die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß KMG bzw eines Infoblatts gemäß AltFG besteht. Mit der Erstellung derartiger Dokumente sind hohe Kosten und Gebühren verbunden. Zusätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anleger in einem solchen Fall von ihrem allenfalls zustehenden Rücktrittsrecht (§ 5 KMG bzw § 4 Abs 7 AltFG) Gebrauch machen, was zu einer Rückabwicklung der betroffenen Teilschuldverschreibungen führen würde. Im Übrigen ist nicht auszuschließen, dass über die Emittentin Verwaltungsstrafen in erheblicher Höhe für den allfälligen Verstoß gegen die Prospektpflicht verhängt werden. Dadurch kann es zu einer enormen finanziellen Belastung der Emittentin kommen, welche

sich negativ auf deren Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirkt. Diesfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung der gegenständlichen Teilschuldverschreibungen oder zur Zahlung der in diesem Zusammenhang angefallenen Zinsen nicht nachkommen kann, was zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche führen kann.

5.3.18 Konzessionspflicht nach dem BWG für die gegenständliche Anleihe

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gerichte oder Behörden die Auffassung vertreten, dass die gegenständliche Anleihe ein Bankgeschäft im Sinn des BWG ist. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Emittentin keine weiteren Anleiheemissionen begeben und das Emissionsvolumen der gegenständlichen Anleihe nicht aufstocken dürfte und die gegenständliche Anleihe allenfalls vorzeitig zurückzahlen müsste. Dies könnte im Übrigen auch zur Folge haben, dass über die Emittentin Verwaltungsstrafen in erheblicher Höhe verhängt werden. Neben der dadurch bewirkten nachhaltigen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage kann dies im schlimmsten Fall zur Insolvenz der Emittentin führen. Es ist somit nicht auszuschließen, dass in diesem Fall die Anleger einem gänzlichen oder teilweisen Verlust ihres eingesetzten Kapitals sowie der erwarteten Zinszahlungsansprüche ausgesetzt sind.

5.3.19 Steuerliche Konsequenzen des Investments

Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass er selbst zur ordnungsgemäßen Besteuerung der ihm aufgrund der von ihm gezeichneten Teilschuldverschreibungen zustehenden Zins- und Tilgungszahlungen in Übereinstimmung mit der geltenden steuerlichen Rechtslage verpflichtet ist.

5.3.20 Missbrauchsrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Missbrauchshandlungen innerhalb der Organisation der Emittentin kommt. Insbesondere sei hier das Risiko der Begehung von strafrechtlichen Vergehen und Verbrechen genannt, das entweder unmittelbar durch die Organe der Emittentin oder mittelbar – im Falle der Zurechnung von strafrechtlich relevanten Handlungen der Mitarbeiter der Emittentin – schlagend werden kann. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen und im schlimmsten Fall die Insolvenz der Emittentin nach sich ziehen. Dies könnte wiederum den teilweisen oder gänzlichen Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals und/oder der erwarteten Zinszahlungsansprüche zur Folge haben.

6. STELLUNGNAHME ZUR BESTEUERUNG DER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN IN ÖSTERREICH

6.1 Allgemeines

Der nachstehende Überblick fasst die steuerliche Behandlung von Anlegern, die in Österreich für steuerliche Zwecke ansässig sind (unbeschränkt steuerpflichtige Anleger) sowie von solchen, die in Österreich für steuerliche Zwecke nicht ansässig sind (beschränkt steuerpflichtige Anleger), im Zusammenhang mit dem Besitz von Teilschuldverschreibungen der Emittentin aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht zusammen. Dabei wird von einer Abwicklung durch eine inländische Zahlstelle ausgegangen.

Die Ausführungen sind allgemein gehalten und beruhen auf derzeit geltendem Recht und Verwaltungspraxis, soweit sie die österreichische Besteuerung im gegenständlichen Zusammenhang betreffen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Rechtsvorschriften – auch rückwirkend – Änderungen unterliegen können. Dieser Überblick beschreibt nicht alle Aspekte aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht, die für die Entscheidung eines Anlegers, Teilschuldverschreibungen zu kaufen, zu halten oder zu veräußern, relevant sein mögen. Der nachstehende Überblick dient somit lediglich als Richtschnur und kann daher eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen. Anleger sollten sich im Hinblick auf die steuerlichen Folgen eines Erwerbes, der Innehabung oder der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen unbedingt steuerlich beraten lassen.

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie juristische Personen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Österreich haben, sind für steuerliche Zwecke unbeschränkt steuerpflichtig und werden in der Regel auch für Zwecke eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) als in Österreich ansässig behandelt. Unbeschränkt steuerpflichtige Personen unterliegen mit ihrem gesamten Einkommen, im Fall von natürlichen Personen, der österreichischen Einkommensteuer und, im Fall von juristischen Personen, der Körperschaftsteuer. Demgegenüber sind natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie juristische Personen, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung in Österreich haben, für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig (beschränkte Steuerpflicht). Sie unterliegen der österreichischen Besteuerung nur mit ihrem Einkommen aus bestimmten Quellen und Einkommen, das einen bestimmten Inlandsbezug aufweist. Diese natürlichen und juristischen Personen werden im Regelfall auch für Zwecke des jeweils anwendbaren DBA als in Österreich nicht ansässig behandelt.

6.2 Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

6.2.1 Teilschuldverschreibungen im Privat- oder Betriebsvermögen natürlicher Personen

Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (etwa Zinsen) und realisierte Wertsteigerungen (insb. durch Veräußerungen) aus den Teilschuldverschreibungen sind steuerpflichtig und unterliegen einem besonderen, linearen Steuersatz von 27,5 %, soweit die Teilschuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden. Die realisierte Wertsteigerung umfasst den Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungs- oder Rücklösendpreis und den Anschaffungskosten, jeweils einschließlich Stückzinsen, wobei Anschaffungsnebenkosten von im Privatvermögen natürlicher Personen gehaltenen Teilschuldverschreibungen nicht zu den

Anschaffungskosten zählen. Der Veräußerung gleichgestellt sind auch die Depotentnahme sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie es insbesondere bei der Wohnsitzverlegung des Steuerpflichtigen ins Ausland oder der unentgeltlichen Übertragung der Teilschuldverschreibungen an einen Steuerausländer der Fall sein kann (sogenannte Wegzugsbesteuerung).

Die Einkommensteuer in Form der 27,5 %igen Kapitalertragsteuer (KESt) wird grundsätzlich durch Abzug an der Quelle eingehoben. Die Emittentin ist weder als auszahlende noch als depotführende Stelle für Zwecke der Kapitalertragsteuer zu qualifizieren und übernimmt daher keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Bei natürlichen Personen, die die Teilschuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, ist durch den Abzug der 27,5 %igen Kapitalertragsteuer die Einkommensteuerschuld abgegolten (Endbesteuerung), sodass keine weitere Steuer auf die Zinseinkünfte oder realisierten Wertsteigerungen einbehalten oder vorgeschrieben wird und die entsprechenden Einkünfte auch nicht in die jährliche Steuererklärung des Inhabers der Teilschuldverschreibung aufgenommen werden müssen. Dies gilt jedoch nicht im Fall der Vereinnahmung realisierter Wertsteigerungen, soweit diese zu den Einkünften iSd § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören oder die Erzielung derartiger Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit bildet.

Bei natürlichen Personen, die Teilschuldverschreibungen im Privatvermögen halten, können Verluste aus der Teilschuldverschreibung nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten), für die der Sondersteuersatz von 27,5 % oder 25 % gilt, ausgeglichen werden. Ein Verlustausgleich mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist nicht möglich. Eine depotführende Stelle in Österreich hat den Verlustausgleich nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 93 Abs 6 EStG grundsätzlich für sämtliche Depots des Steuerpflichtigen durchzuführen. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Für natürliche Personen, die die Teilschuldverschreibungen als Teil ihres Betriebsvermögens halten, begründet der Abzug der 27,5 %igen Kapitalertragsteuer ebenfalls Abgeltungswirkung (Endbesteuerung), dies allerdings nur in Bezug auf Zinseinkünfte. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen hingegen nicht der Endbesteuerung, sondern sind in die jährliche Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Verluste aus den Teilschuldverschreibungen sind primär mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Zuschreibungen von Kapitalvermögen zu verrechnen. Ein verbleibender Verlust kann lediglich zu 55 % mit betrieblichen Einkünften ausgeglichen und vorgetragen werden.

6.2.2 Besteuerung der Teilschuldverschreibungen bei Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften erzielen betriebliche Einkünfte. Die Zinsen und realisierten Wertsteigerungen aus den Teilschuldverschreibungen unterliegen der Körperschaftsteuer in Höhe von 25 % und – im Fall deren Ausschüttung – u.U. auch der Kapitalertragsteuer von 27,5 %. Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch eine auszahlende Stelle in Österreich kann unterbleiben, wenn eine Kapitalgesellschaft in einer Befreiungserklärung im Sinne des § 94 Z 5 EStG erklärt, dass die Erträge aus den Teilschuldverschreibungen als Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes zu erfassen sind. Verluste können im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Für österreichische Privatstiftungen kommen nach Maßgabe des § 13 Körperschaftsteuergesetz spezielle steuerliche Bestimmungen zur Anwendung.

6.3 Beschränkt steuerpflichtige Investoren

Die beschränkte Steuerpflicht von Zinszahlungen oder Erträgen aus realisierten Wertsteigerungen hängt davon ab, ob bei rein innerstaatlicher Betrachtung für derartige Zahlungen auch Kapitalertragsteuer einzubehalten wäre. Da der KEST-Tatbestand an das – hier vorliegende – Erfordernis einer inländischen Zahlstelle anknüpft, unterliegen beschränkt steuerpflichtige Investoren mit ihren Zinszahlungen und realisierten Wertsteigerungen – vorbehaltlich eines eventuell anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens – grundsätzlich der beschränkten Steuerpflicht. Etwas anderes gilt, wenn eine Befreiung vom Abzug der Kapitalertragsteuer – etwa durch eine Erklärung nach § 94 Z 5 EStG, wonach die Anleihezinsen auf Ebene des Investors Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebs sind – zur Anwendung kommt.

6.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt derzeit keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Es besteht jedoch eine Meldepflicht gegenüber den Finanzbehörden für Schenkungen, die bestimmte Betragsgrenzen überschreiten.

7. BEILAGENVERZEICHNIS

<u>Beilage .1:</u>	Geschäftsordnung der GoLending AT GmbH
<u>Beilage .2:</u>	Anleihebedingungen für die GoLending 9,725 %-Anleihe 2017
<u>Beilage .3:</u>	Zeichnungsantrag

Beilage ./1

**Geschäftsordnung
der
GoLending AT
GmbH**

(Stand 22.6.2015)

GESCHÄFTSORDNUNG

Pfandleihanstalt GoLending AT GmbH , Mariahilfer Straße 36, 1070 Wien

§ 1 Gegenstand der Belehnung

Die Pfandleihanstalt GoLending AT GmbH, hat am 31.8.2015 unter der Geschäftszahl 510706-2015, das Pfandleihergewerbe angemeldet und demgemäß werden nach den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verzinsliche Darlehen in barem Gelde gegen Übergabe aller beweglichen Wertgegenstände gegeben – sofern diese nicht gemäß § 2 ausgeschlossen sind.

§ 2 Verbotene Pfanddarlehen

Die Gewährung eines Pfanddarlehens ist verboten, wenn

- 1) Gegenstände zum Pfand angeboten werden, von denen der Pfandleiher wusste oder wissen musste, dass sie verloren, vergessen, zurückgelassen oder ihrem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogen wurden,
- 2) es sich bei den zum Pfand angebotenen Gegenständen um gefährliche Güter (explosive, ätzende, leicht entflammbare, ansteckungsgefährliche oder radioaktive Stoffe, Gase, Gifte und dgl.) handelt oder
- 3) es sich um Gegenstände handelt, die nach anderen Rechtsvorschriften nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 3 Verbot der Weiterverpfändung

Dem Pfandleiher ist es verboten, die ihm verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden. Der gewerbsmäßige Ankauf sowie die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen sind verboten.

§ 4 Pfandleihbücher/elektronische Datenverarbeitung

Der Pfandleiher hat ein Pfandleihbuch zu führen, in das jedes abgeschlossene Geschäft genau einzutragen ist.

Für die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silberwaren oder für die Belehnung von Wertpapieren ist ein eigenes Pfandleihbuch zu führen.

Die Pfandleihbücher und/oder elektronische Datenverarbeitung, die auch in Karteiform geführt werden dürfen, sind nach einem Muster anzulegen und haben hinsichtlich ihrer Ausstattung, der Art ihrer Führung und der Aufbewahrung den zur Sicherung für Beweis Zwecke sowie zur sicherheitspolizeilichen Kontrolle notwendigen Anforderungen zu genügen.

Werden die Pfandleihbücher elektronisch geführt, so werden diese Daten täglich gesichert sowie auf einem elektronischen Medium täglich gespeichert und in einem der Firmensafes oder extern gelagert. Der Pfandleiher ist verpflichtet, die Pfandleihbücher/elektronische Datenverarbeitung sieben Jahre aufzubewahren. Die Frist von sieben Jahren beginnt vom Schluss jenes Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde. Im Falle der Endigung der Gewerbeberechtigung sind die Pfandleihbücher an die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde an diese Behörde, abzuliefern.

§ 5 Pfandschein

Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder über das abgeschlossene Pfandleihgeschäft einen Pfandschein auszustellen, der den Namen und die Anschrift des Pfandleihers und sämtliche zu unterscheidende Kennzeichen des Pfandes enthalten muss – alle Daten müssen mit der Eintragung in dem Pfandleihbuch übereinstimmen. Der Pfandschein hat die Bestimmungen des §7 wiederzugeben und einen Hinweis auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Ermittlung der Höhe der Zinsen und der Nebengebühren zu enthalten.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Pfandleiher ist verpflichtet, 1) über die Auskunftspflicht des § 338 GewO 1994 hinaus auch den Sicherheitsbehörden während der Geschäftsstunden die Nachschau in den Geschäftslokalen zu ermöglichen, Beweismittel vorzulegen, Einsicht in die Pfandleihbücher zu gewähren und die für die Überprüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, 2) die ihm zugekommenen Mitteilungen über verlorene, vergessene, zurückgelassene oder dem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogene Gegenstände geordnet und nachschaubereit aufzubewahren, 3) Privatpersonen gegenüber Stillschweigen über die Personen, mit denen Pfandgeschäfte abgeschlossen wurden, zu wahren. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Pfandnehmer aufgrund von Rechtsvorschriften zur Auskunftsleistung verpflichtet ist.

§ 7 Ausstellen des Pfandscheines

Über jedes abgeschlossene Pfandleihgeschäft wird dem Verpfänder ein Pfandschein ausgefolgt, der aus dauerhaftem Papier besteht und folgende Punkte enthält:

- 1) die laufende Nummer des Pfandscheines laut Pfandbuch,
- 2) die Beschreibung des Pfandgegenstandes, bei Gold- und Silberwaren auch das Gewicht und, nach Maßgabe des darauf befindlichen amtlichen Probezeichens, auch den Feingehalt,
- 3) bei Wertpapieren die Serie und Nummer der einzelnen Stücke, die vorhandenen nächstfälligen Coupons und eventuell den Namen, auf den sie lauten,
- 4) den Versicherungswert, sofern er das Eineinhalbfache des Darlehens übersteigt,
- 5) den Darlehensbetrag,
- 6) den Tag und das Jahr des abgeschlossenen Pfandleihgeschäftes,
- 7) den Fälligkeitstermin des Darlehens,
- 8) den angegebenen Namen und Wohnort des Verpfänders,
- 9) den Hinweis, dass der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Pfandleihgeschäft das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien ist; der Gerichtsstand für Pfandleihgeschäfte mit Konsumenten unterliegt den Bestimmungen des § 14 Konsumentenschutzgesetz;
- 10) den Hinweis auf das Verbot des gewerbsmäßigen Ankaufes und der gewerbsmäßigen Belehnung von Pfandscheinen,
- 11) dass für die Rechtsverhältnisse zwischen Pfandleihanstalt und Verpfänder die Bestimmungen des Pfandscheines sowie die anlässlich der Ausgabe des Pfandscheines jeweils behördlich genehmigte und vom Pfandgeber akzeptierten Geschäftsordnung der Pfandleihanstalt gilt,
- 12) die Auflistung sämtlicher laufzeitabhängiger Monatskosten, sowie der Kosten und Gebühren, die im konkreten Fall anfallen,
- 13) Name und Anschrift des belehnenden Pfandleihers.

Versicherungswert ist das Eineinhalbfache des Darlehensbetrages. Die abgeschlossenen Pfandleihgeschäfte werden in die geführten Pfandleihbücher bzw. in elektronischer Form deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen.

§ 8 Umsetzen des Pfandes

Ersucht der Verpfänder um Verlängerung des Pfandvertrages und stimmt der Pfandleiher der Verlängerung zu, so hat er wie beim Abschluss eines neuen Pfandleihvertrages vorzugehen; er hat eine neue Eintragung in das Pfandleihbuch und die Ausstellung eines neuen Pfandscheines nach den Vorschriften des § 5 gegen Einziehung des alten Pfandscheines durchzuführen und die bis dorthin bereits angefallen Spesen und Gebühren zu entrichten.

§ 9 Verlust des Pfandscheines

Wird ein Pfandschein verloren, so hat der Pfandleiher den Verlust in den Pfandleihbüchern vorzumerken und einen Vormerkschein auszufertigen, wenn der Verlustträger nachweist, dass der Verlust gemäß den fundrechtlichen Bestimmungen gemeldet wurde und seine Angaben über die Zeit der Übergabe des Pfandes sowie die Laufzeit und den Betrag des erhaltenen Darlehens und die genaue Beschreibung des Pfandes mit dem hinterlegten Pfand und die angegebenen Daten des Pfandscheines mit den Büchern des Pfandleihers übereinstimmen. Aufgrund dieses Vormerkscheines kann das Pfand gemäß § 8 umgesetzt werden.

Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Tage der Verlustanzeige an nicht zum Vorschein, so wird das Pfand gegen Rückstellung des Vormerkscheines und Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen und Nebengebühren ausgefolgt werden, wenn es nicht etwa mangels Umsetzung verfallen ist und veräußert wurde.

Ist das Pfand bereits verfallen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften im Wege der Versteigerung veräußert worden, so ist nur der allenfalls erzielte Überschuss auszufolgen.

Nach Ablauf von 14 Tagen vom Verfallstag an kann der Besitzer eines Vormerkscheines das Pfand, sofern es noch nicht veräußert wurde, gegen Rückstellung des Vormerkscheines auslösen, wenn er den Schätzbetrag des Pfandes zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheines beim Pfandleiher erlegt. Diese Sicherstellung ist mit Zinsenvergütung wieder auszufolgen, wenn binnen Jahresfrist vom Ausstellungstag des Vormerkscheines der Originalpfandschein nicht zum Vorschein gekommen ist. Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist von Ausstellungstag des Vormerkscheines zum Vorschein, so darf das Pfand oder der aus dem Erlös des Pfandes etwa erzielte Überschuss nur gegen gleichzeitige Übergabe des Originalpfandscheines und des Vormerkscheines ausgefolgt werden.

§ 10 Umsetzen des Pfandes bei Kraftloserklärung

Wenn ein Verpfänder, bei dem die Voraussetzungen für die Ausfertigung eines Vormerkscheines nicht gegeben waren, um die Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Pfandscheines im gesetzl. Wege nachweislich angesucht hat, so ist der Pfandleiher bei rechtzeitigem Ersuchen des Verpfänders verpflichtet, das Pfand gem. § 8 umzusetzen. Wurde das Pfand nicht umgesetzt und ist es versteigert worden, so hat der Pfandleiher nach

rechtskräftiger Kraftloserklärung den allenfalls erzielten Überschuss abzüglich angefallener Zinsen und Gebühren bis zum Tag der Veräußerung auszufolgen.

§ 11 Verkauf des Pfandes

Die Pfandleihanstalt hat den Pfandgeber nach Eintritt der Fälligkeit der gesicherten Forderung den Verkauf der Sache durch öffentliche Versteigerung anzudrohen, soweit dies nicht unzulässig ist. Die Pfandleihanstalt hat dabei die Höhe der ausstehenden Forderung anzugeben.

Der Verkauf des Pfandes durch Versteigerung darf in keinem Fall früher als sechs Wochen nach dessen Androhung, oder wenn dies unzulässig ist, nach Eintritt der Fälligkeit stattfinden. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände durch Anschlag im Geschäftslokal bekannt zu geben. Die Bekanntmachung muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen vor der Versteigerung dauerhaft an einer gut einsehbaren Stelle im Geschäftslokal ausgehängt werden. Zudem ist der Pfandgeber per eingeschriebenen Brief über Zeit und Ort der Versteigerung in Kenntnis zu setzen.

Die Versteigerung ist öffentlich, das heißt, die Versteigerung ist jedermann zugänglich und jeder Interessent kann mietbieten. Als erster Ausrufungspreis gilt, wenn vorhanden, der Markt- oder Börsenpreis. Bei KFZ (ein- und mehrspurig) gilt als erster Ausrufungspreis der Händlereinkaufspreis nach Eurotax-Liste. Sollte kein Anbot vorliegen, wird der Preis solange reduziert, bis ein gültiges Anbot vorliegt.

Nach dem Verkauf des Pfandes durch Versteigerung hat der Pfandleiher dem Verpfänder auf dessen Verlangen nach Vorlage des Pfandscheines, gegebenenfalls des Vormerkscheines, unverzüglich den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschulden samt Zinsen und Nebengebühren bis zum Tag der Veräußerung sowie der Kosten des Pfandverkaufes allenfalls verbleibenden Überschuss auszufolgen.

Wenn der Verpfänder binnen fünf Jahren den Überschuss nicht behebt, hat ihn der Pfandleiher gerichtlich zu hinterlegen.

Die Versteigerung verfallener Pfänder erfolgt durch die **Pfandleihanstalt** oder einen hierzu berechtigten Gewerbetreibenden.

Pfänder, die bei einer Versteigerung nicht verwertet wurden, unterliegen einer 24h-Nachfrist, in der die Pfänder zum Rufpreis (Rufpreis ist die Höhe des Darlehens plus die bis dahin angefallenen Zinsen und Gebühren plus die Versteigerungskosten) zu erwerben sind. Nach der 24h-Nachfrist können die Gegenstände freihändig verwertet werden.

§ 12 Aufbewahrung der Pfänder und Schadenersatz

Die übernommenen Pfänder werden in einem trockenen Behältnis verwahrt und gegen Feuergefahr und Diebstahl für das Eineinhalbfache des Darlehensbetrages versichert. Dieser bei der Übernahme des Pfandes ermittelte und dem Verpfänder bekanntgegebene Darlehensbetrag bildet den Maßstab auch bei anderweitigen Ersatzansprüchen, sofern der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Pfandleihanstalt verursacht worden ist.

Der Versicherungswert beträgt das Eineinhalbfache des Darlehensbetrages – dies gilt für Preziosen, Effekten und in einem möglichen Pfandlager untergestellte und aufbewahrte Ware. Für Schäden durch Naturereignisse, höhere Gewalt, Vandalismus und Ausschreitungen, sowie durch Wertminderung, die sich als Folge fachgerechter längerer Lagerung des Pfandstückes ergeben, übernimmt die Anstalt keine Haftung; dasselbe gilt in der Regel auch für die Schäden durch Mottenfraß, etwaige Elektronik und Standschäden, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Pfandleihanstalt beruhen.

§ 13 Reinigungsgebühr

Jedes Pfand ist in der Regel in einer dem Pfandgegenstand angemessenen Umhüllung zu übergeben. Nicht gereinigte Pfandstücke können zurückgewiesen werden. Sollte eine Reinigung nötig sein, wird das mit dem Pfandgeber vorher vereinbart und schriftlich festgehalten. Auch der Preis für die Reinigung wird vereinbart und schriftlich festgehalten.

§ 14 Schätzung des Pfandes

Jedes Pfandstück wird vor der Annahme durch die **Pfandleihanstalt** bzw. von deren Schätzmeistern geschätzt. Einer Schätzung unterliegen nicht Gegenstände, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, sondern gilt in diesem Falle der am Verpfändungstage gültige und durch die Pfandleihanstalt festgestellte Börsen- bzw. Marktpreis.

§ 15 Höhe des Darlehens

Die Höhe des Darlehens wird von Fall zu Fall von den von der Anstalt bestellten und berechtigten Personen mit der Partei vereinbart

§ 16 Dauer des Darlehens

Die **Pfandleihanstalt** ist nicht verpflichtet, Pfanddarlehen zu leisten, werden diese jedoch gegeben und wird mit dem Verpfänder keine andere Frist vereinbart, dann gilt das Darlehen auf die Dauer von 30 Kalendertagen für Lebensversicherungen und KFZ/Boote bei Weiterbenützung, ansonsten von 90 Kalendertagen, als gewährt.

§ 17 Stempelgebühren

Darlehensverträge gegen Faustpfand mit Pfandleihanstalten unterliegen nicht der Gebühr für Darlehensverträge. (§ 33 TP 8 Abs. 2 Z 2 BGBl. 267/1957, in der jeweils geltenden Fassung)

§ 18 Zinsen und Nebengebühren

Die Zinsen für das Darlehen betragen:

- Pro Halbmonat 0,75 %
- Pro Monat 1,5 %
- Pro Halbjahr 9 %
- Pro Jahr 18 % von der Darlehenssumme

Die Manipulationsgebühr (Bearbeitungsgebühr) für die im Zusammenhang mit dem Geschäftsfall erforderliche Evidenzhaltung, Aktualisierung, Buchvorgänge, beträgt für eine anzurechnende Darlehenslehensdauer bis einschließlich 3 Kalendermonate:

- Pro Halbmonat 2,75 %
- Pro Monat 5, 5% von der Darlehenssumme

Die Höhe des Darlehensbetrages beeinflusst diesen Prozentsatz nicht.

Standgebühren für die Garagierung von belehnten Fahrzeugen pro Tag:

- Motorräder € 4,20
- Pkw € 7,20
- Lkw € 10,70
- Kleinere technische Geräte € 1,45
- TV- und Hi-Fi Geräte € 2,90
- Teppiche bis 50m. € 2,90
- Teppiche von 5-10 m. € 3,63
- Teppiche über 10m. € 7,27
- Sonstige größere technische Geräte € 7,27
- Für Klaviere und Möbeln € 3,00 pro Tag

Im Falle der Auslösung oder Umsetzung des Pfandes im schriftlichen Wege gegen Voreinsendung des Darlehensbetrages bzw. der Zinsen und Nebengebühren sowie des Pfandscheines sind die tatsächlich angefallenen Portospesen vom Pfandgeber zu tragen.

Die Zinsen und Manipulationsgebühr sind im Nachhinein beim Auslösen, Umsetzen (Prolongation) oder Verkauf der Pfandobjekte zu bezahlen.

Die Bearbeitungsgebühr für Ausfertigung / Schätzung sowie für Verlustanzeigen und Zurückstellung vom Verkauf pro Pfandschein beträgt:

- Für ein Darlehen bis EUR 100,- EUR 10,-
- Für ein Darlehen von EUR 101,- – EUR 250,- EUR 10,-
- Für ein Darlehen von EUR 251,- – EUR 500,- EUR 10,-
- Für ein Darlehen von EUR 501,- – EUR 3.000,- EUR 10,-
- Für ein Darlehen von EUR 3.001,- – EUR 5.000,- EUR 15,-
- Ab einem Darlehen von EUR 5.001,- EUR 35,-

Die Bearbeitungsgebühr ist unmittelbar zu entrichten.

Ansonsten sind Umsetzung (Prolongation) eines Darlehens vom Standpunkt der Zinsen- und Gebührenbemessung wie bei Neubelehungen zu behandeln.

Versteigerungsgebühr für Pfänder: (vom Meistbot) 25%

Der jeweils geltende Zinsfuß und die sonstigen Gebühren sind in der Anstalt durch öffentlichen Anschlag kundgemacht. Falls mit Genehmigung der zuständigen Gewerbebehörde eine Änderung derselben eintritt, so finden die geänderten Zinsen und Gebührensätze auf die vor dem Inkrafttreten derselben abgeschlossenen Pfandgeschäfte keine Anwendung.

§19 Sonderbestimmungen bei Kfz-Belohnungen

Die verpfändeten Kraftfahrzeuge werden dem Pfandleiher vom Pfandgeber mit sämtlichen Kraftfahrzeugpapieren übergeben. Der Pfandbesteller übergibt der Pfandleihanstalt auch die Versicherungspolize über den Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung.

Durch schriftliche Nebenvereinbarung kann das verpfändete Kraftfahrzeug vom Pfandleiher dem Pfandgeber zur vorübergehenden Weiterbenützung überlassen werden. Dem Pfandgeber werden hierbei nur die zum Gebrauch des Fahrzeuges unbedingt erforderlichen Kraftfahrzeugpapiere (Zulassungsschein) überlassen.

Der Darlehensnehmer ist zur Benützung der Pfandsache nach Maßgabe der mit dem Pfandgläubiger diesbezüglich getroffenen Vereinbarung berechtigt.

Die Überlassung des verpfändeten Kraftfahrzeuges an den Pfandgeber zur Weiterbenützung erfolgt nur solange, als es durch die Pfandleihanstalt nicht widerrufen wird (Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs). Jedenfalls ist der Pfandgeber zur sofortigen Zurückstellung der Pfandsache verpflichtet, wenn er mit seinen Zahlungen in Verzug oder der Pfandschein verloren gegangen ist.

Zur Sicherung der Rückgabe ist die Pfandleihanstalt berechtigt, sich unter diesen Umständen sofort und eigenmächtig in den Besitz der Pfandsache zu setzen und ist der Darlehensnehmer verpflichtet, dem Darlehensgeber zu diesem Zweck mit Einräumung der Weiterbenützung jedenfalls einen Satz Autoschlüssel zu übergeben und verpflichtet sich des weiteren, allfällige Interventionskosten und Einziehungskosten der Pfandleihanstalt zur Inbesitznahme des Fahrzeuges zu ersetzen, soweit diese durch den Pfandgeber verschuldet, notwendig und zweckentsprechend sind und in einem angemessenen Verhältnis stehen. Mit Beendigung der Weiterbenützung ist der Pfandgeber auch verpflichtet, die ihm überlassenen Kraftfahrzeugpapiere (Zulassungsschein) der Pfandleihanstalt zurückzustellen. Jede rechtliche oder faktische Verfügung wie Verkauf, Verpfändung, Verbringung, Überlassung des Pfandobjektes an oder dessen Nutzung durch Dritte, Veränderung der Pfandsache ausgenommen kurzfristige Gebrauchsüberlassung an Familienmitglieder etc., ohne ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Pfandleihanstalt ist unzulässig. Die Pfandleihanstalt bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, die Pfandsache von jedem Dritten zu verlangen. Zur Abwehr einer durch rechtswidriges Verhalten des Pfandgebers verursachten Gefahr für die Durchsetzung der sich aus dem Pfandrecht ergebenden Ansprüche, ist die Pfandleihanstalt berechtigt, sich auch gegen den Willen des Pfandgebers – dem die Stellung eines Prekaristen zukommt – unverzüglich in den Besitz des Fahrzeuges zu setzen, wenn behördliche Hilfe zu spät käme. Dabei anfallende Detektiv- bzw. Repoman-Kosten gehen zu Lasten des Pfandnehmers.

Die Kosten der Verwahrung des Pfandgegenstandes, insbesondere die Kosten eines Pfandhalters, der Garagierung, sowie allfällige Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, die notwendig sind, um die Pfandsache in jenem Zustand zu erhalten, den sie im Zeitpunkt der Darlehensbegründung aufgewiesen hat, sind vom Pfandgeber zu tragen.

§ 20 Auslösen der Pfänder

Jedes Pfand kann bis zu dem auf dem Pfandschein ersichtlichen Verfallstage zu jeder Zeit während der Geschäftsstunden ausgelöst werden. Bei der Auslösung ist der schuldige Darlehensbetrag nebst Zinsen und Nebengebühren bar zu bezahlen. Das auszulösende Pfand wird nur dem Überbringer des Pfandscheines bzw. dem Überbringer der Verlustanzeige (siehe § 9) ausgefolgt. Nach Rückzahlung des Pfanddarlehens sind die ausgelösten Gegenstände sofort zu beheben. Für ausgelöste, nicht behobene Pfänder wird eine Lagergebühr gemäß § 18 verrechnet.

Für Motorräder, PKWs bzw. Boote und LKWs werden die tatsächlich angefallenen Garagierungskosten verrechnet.

Im Falle der Auslösung oder Umsetzung des Pfandes im schriftlichen Wege gegen Voreinsendung des Darlehensbetrages bzw. der Zinsen und Nebengebühren sowie des Pfandscheines sind die tatsächlich angefallenen Portospesen vom Verpfänder zu tragen.

§ 21 Amortisation des Pfandscheines

Wenn ein bereits ausgefolgter Vormerkschein in Verlust gerät, so kann die Amortisation des in Verlust geratenen Pfand- und Vormerkscheines nur im gesetzlichen Weg erwirkt werden. Der Amortisationswerber hat, sobald die Pfandleihanstalt von der Einleitung des Amortisationsverfahrens gerichtlich verständigt ist, durch Umsetzen dem Verfall des Pfandes und dessen Veräußerung vorzubeugen. Unterlässt er die Umsetzung, so hat er nach erwirkter rechtskräftiger Amortisation des Pfand- und Vormerkscheines nur Anspruch auf den bei der Veräußerung des Pfandes allenfalls erzielten Mehrerlös (Überschuss).

§ 22 Haftung

Die Pfandleihanstalt haftet für jede Zerstörung oder Beschädigung der Pfandsache bei grobem Verschulden. Die Haftung beginnt mit Übernahme der Pfandsache, wird für die Dauer der Einräumung einer Weiterbenützung an den Pfandgeber unterbrochen, und endet mit der Auslösung des Pfandes, bei Versteigerung eines verfallenen Pfandgegenstandes, mit Zuschlag an den Käufer, sowie bei sonstiger Verwertung mit der Veräußerung.

Für Schäden, die infolge höherer Gewalt, Vandalismus, Ausschreitungen oder Naturereignisse entstehen, sowie für Wertminderungen, Stand- u. Elektronikschäden die sich als Folge längerer, jedoch sachgemäßer Lagerung des Pfandes ergeben, haftet die Pfandleihanstalt nicht. Ein eventuell zu vergütender Schaden ist beschränkt auf den Versicherungswert. Bei weiteren Ersatzansprüchen des Verpfänders, insbesondere wegen mittelbarer Schäden, finden diese nicht statt. Ist ein Anspruch auf Grund eines Versicherungsvertrages der Pfandleihanstalt gegeben, steht dieser Anspruch dem Verpfänder zu. Ein weiterer Schadenersatz findet in einem solchen Falle nicht statt.

Für den Schadenersatzfall werden Ansprüche der Pfandleihanstalt (Zinsen etc.) in Abzug gebracht.

§ 23 Stillschweigen

Die Pfandleihanstalt ist verpflichtet, Privatpersonen gegenüber Stillschweigen über die Person, mit denen Pfandgeschäfte abgeschlossen wurden, zu bewahren.

§ 24 Kundmachung

Je ein Stück dieser Geschäftsordnung, einer Tabelle der häufig vorkommenden Darlehensbeträge in ein bis sechs Monaten, abgestuft nach halben Monaten, entfallenden Gesamtgebühren, ferner einer plakartartigen Aufstellung über die Höhe der Darlehenszinsen, der Nebengebühren und Manipulationsgebühren, sowie eines Anchlages über das Verhältnis des Normalschätzwertes zum Darlehen ist im Geschäftslokal an einer augenfälligen und stets frei und leicht zugängigen Stelle anzubringen.

§ 25 Einstellung oder Ruhen der Gewerbeausübung

1. Die Pfandleihanstalt verpflichtet sich, die Ankündigung einer Einstellung oder das Ruhen der Gewerbeausübung 6 Monate vor dessen Durchführung, den Verpfändern, mittels eines eingeschriebenen Schriftstückes bekannt zu geben, sodass das Auslösen der Pfänder nach § 21 innerhalb des festgesetzten Zeitraumes der Dauer des Darlehens nach § 17 oder dem Verkauf des Pfandes nach §11 dieser Geschäftsordnung, innerhalb der gesetzlichen Frist gewährleistet ist und durch Aushang in den Geschäftsräumlichkeiten und durch Verlautbarung in der Wiener Zeitung kundzumachen.

Ab Kundmachung schließt der Pfandnehmer keine neuen Pfanddarlehensverträge ab. Der Pfandgeber ist berechtigt, Pfandsachen bis spätestens 4 Monate nach dem kundgemachten Datum der Schließung auszulösen. Bis zu diesem Datum nicht ausgelöste Pfandsachen werden verwertet.

Dasselbe gilt auch für das Ruhen des Betriebes von mehr als 2 Monaten.

2. Das Umsetzen eines Pfandes ist ab dem Zeitraum der Ankündigung einer Einstellung oder das Ruhen der Gewerbeausübung nicht möglich.

§26 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Pfandleihgeschäft ist Wien. Der Gerichtsstand für das Pfandleihgeschäft mit Konsumentinnen unterliegt den Bestimmungen des § 14 Konsumentenschutzgesetz:

(1) Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs. 2 und 104 Abs. 1 JN nur die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt; dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten, die bereits entstanden sind.

(2) Das Fehlen der inländischen Gerichtsbarkeit sowie der örtlichen Zuständigkeit des Gerichtes ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen; die Bestimmungen über die Heilung des Fehlens der inländischen Gerichtsbarkeit oder der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit (§ 104 Abs. 3 JN) sind jedoch anzuwenden.

(3) Eine Vereinbarung, mit der für eine Klage des Verbrauchers gegen den Unternehmer ein nach dem Gesetz gegebener Gerichtsstand ausgeschlossen wird, ist dem Verbraucher gegenüber rechtsunwirksam.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind insoweit zur Gänze oder zum Teil nicht anzuwenden, als nach Völkerrecht oder besonderen gesetzlichen Anordnungen ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 27 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen zur Einsicht im Geschäftslokal aus. Zusätzlich werden auf Wunsch des Kunden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Mitnahme ausgefolgt. *(Version: 22.06.2015)*

Beilage ./2

**Anleihebedingungen
für die
GoLending 9,725 %-Anleihe 2017**

ANLEIHEBEDINGUNGEN
FÜR DIE
GOLENDING 9,725 %-ANLEIHE 2017
ISIN AT0000A1VKQ9

1. Emittentin

Emittentin der GoLending 9,725 %-Anleihe 2017 (die „Anleihe“) ist die GoLending AT GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Mariahilfer Straße 36, 1070 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 384856 s (die „Emittentin“).

2. Emission, Zeichnung und Verbriefung

- 2.1. Die Anleihe hat einen Gesamtnennwert von bis zu EUR 30.000.000,- und ist in bis zu 30.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“) mit einem Nennwert von je EUR 1.000,- eingeteilt. Die Emittentin behält sich vor, den Gesamtnennwert der Anleihe um bis zu EUR 20.000.000,- auf bis zu EUR 50.000.000,- zu erhöhen.
- 2.2. Die Anleihe wird unter Anwendung der Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß § 3 Abs 1 Z 9 KMG ausschließlich ab einer Mindestzeichnungssumme von EUR 100.000,- pro Anleger angeboten. Es wird daher weder ein den Vorschriften des KMG entsprechender Prospekt noch ein den Vorschriften des AltFG und der AltF-InfoV entsprechendes Infoblatt erstellt, geprüft, gebilligt oder veröffentlicht.
- 2.3. Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (die „Sammelurkunde“) verbrieft. Die Sammelurkunde trägt als firmenmäßige Zeichnung die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin und ist mit einer Kontrollunterschrift der gemäß diesen Anleihebedingungen bestellten Zahlstelle (siehe Punkt 10. [Zahlstelle, Zahlungen]) versehen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine ist ausgeschlossen. Die Sammelurkunde wird von der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft („OeKB“) als Wertpapiersammelstelle verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB und außerhalb Österreichs gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V. Brüssel, Belgien, (alle gemeinsam auch die „Clearingsysteme“) übertragen werden können.
- 2.4. Die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch die Übermittlung je einer Ausfertigung des vollständig ausgefüllten und unterfertigten Zeichnungsantrags an die Depotbank des Anlegers und an die Emittentin. Die Zeichnung wird erst mit der Annahme der Zeichnung durch die Emittentin wirksam. Die Annahme der Zeichnung durch die Emittentin erfolgt konkludent durch Gutbuchung der gezeichneten Teilschuldverschreibungen auf das im Zeichnungsantrag angeführte Wertpapierdepot. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.5. Der Anleger hat seine Depotbank anzuweisen, nach Erhalt des Zeichnungsantrags mit der Zahlstelle gemäß Punkt 10. (Zahlstelle, Zahlungen) in Kontakt zu treten, um die Abwicklung der Transaktion durchzuführen. Die Abwicklung der Transaktion erfolgt durch Einbuchung der zugeteilten Teilschuldverschreibungen Zug-um-Zug gegen Belastung des bei der Depotbank des Anlegers hinterlegten Wertpapierverrechnungskontos (Lieferung gegen Zahlung). Die Einbuchung gezeichneter Teilschuldverschreibungen durch die Zahlstelle erfolgt unter Einbindung der Clearingsysteme und jeweils gesammelt zum Monatsultimo. Der entsprechende Einzahlungsbetrag wird von der Zahlstelle einem Verrechnungskonto der Emittentin gutgeschrieben.
- 2.6. Die International Securities Identification Number („ISIN“) der Anleihe lautet AT0000A1VKQ9.

3. **Ausgabepreis**

- 3.1. Der Ausgabepreis der Teilschuldverschreibungen wird während der gesamten Dauer des Angebots für den jeweiligen Monat der relevanten Zinsperiode (wie in Punkt 7. [Verzinsung] definiert) wie folgt festgelegt, wobei der Zeitpunkt der Einbuchung der zugeteilten Teilschuldverschreibungen zum jeweiligen Monatsultimo maßgeblich ist:

Einbuchung zum Monatsultimo	Ausgabepreis
31.05.	EUR 1.008,26 (100,826 %)
30.06.	EUR 1.016,25 (101,625 %)
31.07.	EUR 1.024,51 (102,451 %)
31.08.	EUR 1.032,77 (103,277 %)
30.09.	EUR 1.040,77 (104,077 %)
31.10.	EUR 1.049,02 (104,902 %)
30.11.	EUR 1.057,02 (105,702 %)
31.12.	EUR 1.065,28 (106,528 %)
31.01.	EUR 1.073,54 (107,354 %)
28./29.02.	EUR 1.081,00 (108,100 %)
31.03.	EUR 1.089,26 (108,926 %)
30.04.	EUR 1.097,25 (109,725 %)

Klarstellend wird festgehalten, dass durch die monatliche Staffelung des Ausgabepreises der Teilschuldverschreibungen jene Zinsteilbeträge (Stückzinsen) berücksichtigt werden, die in der jeweiligen Zinsperiode (wie in Punkt 7. [Verzinsung] definiert) bis zum Zeitpunkt der Einbuchung der Teilschuldverschreibungen aufgelaufen sind. Diese Zinsteilbeträge sind vom Zeichner der Teilschuldverschreibungen zu bezahlen, da dem Zeichner zum nächsten Zinszahlungstag der Zinsbetrag für die ganze jeweilige Zinsperiode (wie in Punkt 7. [Verzinsung] definiert) gutgeschrieben wird, obwohl ihm nur der Zinsbetrag vom Zeitpunkt der Einbuchung der zugeteilten Teilschuldverschreibungen bis zum nächsten Zinszahlungstag zusteht. Die Vorauszahlung dieser Zinsteilbeträge (Stückzinsen) bedeutet also keine zusätzlichen Kosten für den Zeichner der Teilschuldverschreibungen, sondern eine entsprechende Verrechnung anteiliger Zinsen.

- 3.2. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 100.000,- (dies entspricht der Zeichnung von mindestens 100 Teilschuldverschreibungen).

4. **Gleichrangige Forderungen**

Die Teilschuldverschreibungen sind untereinander gleichberechtigte, unbesicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen die Vorrangigkeit bestimmter Verbindlichkeiten vorsehen.

5. **Zusicherungen**

Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, für die Laufzeit der gegenständlichen Anleihe keine Gewinnausschüttungen vorzunehmen, wenn sie damit die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungszahlungen aus der Anleihe nachzukommen, wesentlich negativ beeinträchtigt.

6. **Laufzeit**

Die Anleihe wird ab 1.5.2017 ausgegeben und hat eine unbestimmte Laufzeit.

7. **Verzinsung**

- 7.1. Die Teilschuldverschreibungen werden ab 1.5.2017 (einschließlich) mit jährlich 9,725 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen für eine Zinsperiode werden zum 1.5. eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals zum 1.5.2018, berechnet und sind nachträglich bis spätestens 30.6. eines jeden Jahres fällig und zahlbar. „Zinsperiode“ im Sinn dieses Punkts 7. (Verzinsung) bezeichnet den Zeitraum vom 1.5.2017 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

- 7.2. Die Zinsberechnung erfolgt actual/actual (gemäß ICMA-Methode). Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der „Zinsberechnungszeitraum“) zu berechnen sind, werden diese auf Grundlage der aktuellen Tage im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode berechnet.
- 7.3. Für die Teilschuldverschreibungen stehen ab dem Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, keine Zinsen mehr zu. Sollte die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen auf den ausstehenden Nennbetrag nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen.

8. Rückzahlung

Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag und werden daher, außer nach Maßgabe der Bestimmungen in Punkt 9. (Kündigung), nicht zurückgezahlt.

9. Kündigung

- 9.1. Anleihegläubiger können ihre Teilschuldverschreibungen nach Ablauf des 1.5.2022 zum jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ganz oder teilweise kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Einlangen der Erklärung bei der Emittentin maßgeblich. Im Fall einer solchen Kündigung wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstichtag (der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird) zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum Kündigungstichtag aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.
- 9.2. Eine ordentliche Kündigung der Teilschuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger vor Ablauf des 1.5.2022 ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht der Anleihegläubiger, ihre Teilschuldverschreibungen jederzeit (auch vor Ablauf des 1.5.2022) aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag, zuzüglich allfälliger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen zu verlangen. In der Kündigungserklärung ist auf den geltend gemachten wichtigen Grund Bezug zu nehmen und nachzuweisen, dass der Kündigende Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Emittentin
- a) wesentliche Verpflichtungen (wie etwa die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen gemäß Punkt 7. [Verzinsung]) oder Zusicherungen aus diesen Anleihebedingungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, vorausgesetzt, der Anleihegläubiger hat die Emittentin hierüber benachrichtigt und die Emittentin erfüllt die Verpflichtung nicht binnen vier Wochen ab Erhalt der Nachricht; oder
 - b) ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bei negativer Fortbestehensprognose allgemein bekannt gibt oder ihren Anleihegläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder einen Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist; oder
 - c) in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang, oder ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert; oder
 - d) im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang (etwa einer Verschmelzung, Aufspaltung, Umwandlung) untergeht, wobei dieses Kündigungsrecht nicht besteht, wenn (i) die Verpflichtungen aus der gegenständlichen Anleihe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen, oder (ii) der Rechtsnachfolger der Emittentin den Anleihegläubigern gleichartige Rechte gewährt, oder (iii) die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abgegolten wird und die Kreditwürdigkeit des Rechtsnachfolgers gleich oder höher ist als die der Emittentin, oder (iv) die Emittentin nur formwechselnd umgewandelt wird.
- 9.3. Das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger gemäß Punkt 9.2. erlischt, wenn der Umstand, der das Kündigungsrecht begründet, zum Zeitpunkt der Ausübung des Kündigungsrechts nicht mehr besteht.
- 9.4. Die Emittentin ist berechtigt, zu jeder Zeit die Teilschuldverschreibungen zur Gänze, nicht jedoch teilweise, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende eines Monats vorzeitig zu

kündigen, sofern im Vergleich zum Zeitpunkt der Emission der Teilschuldverschreibungen wesentliche Änderungen der kapitalmarktrechtlichen, steuerlichen, wertpapierrechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Umstände eintreten, eingetreten sind oder ein solcher Eintritt absehbar ist, demzufolge die Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zusätzliche Steuern, Beiträge oder sonstige Abgaben zu leisten hätte. Die Kündigung ist in einem solchen Fall sämtlichen Anleihegläubigern gegenüber durch Bekanntmachung gemäß Punkt 16. (Bekanntmachungen) zu erklären. Im Fall der Kündigung wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstichtag zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum Kündigungstichtag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

- 9.5. Nach Ablauf des 1.5.2022 ist die Emittentin auch ohne Vorliegen von Kündigungsgründen berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zum jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ganz oder teilweise zu kündigen. Im Fall der Kündigung wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstichtag zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum Kündigungstichtag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

10. Zahlstelle, Zahlungen

- 10.1. Zahlstelle für die Anleihe ist die Wiener Privatbank SE, Parkring 12, 1010 Wien.
- 10.2. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu beenden, verpflichtet sich für diesen Fall jedoch, gleichzeitig mit der Beendigung der Bestellung ein anderes dem österreichischen Bankwesengesetz unterliegendes Kreditinstitut als Zahlstelle zu bestellen. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel der Zahlstelle ist nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Zahlstelle, in dem eine Änderung sofort wirksam wird), wenn die Anleihegläubiger hierüber vorab in Übereinstimmung mit Punkt 16. (Bekanntmachungen) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen informiert wurden.
- 10.3. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Insbesondere wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern begründet.
- 10.4. Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Die Emittentin leistet Zins- und Tilgungszahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an die Zahlstelle. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen werden die entsprechenden Zahlungen in der Folge unter Einbindung der Clearingsysteme auf den von Ihnen bei der Depotbank hinterlegten Wertpapierverrechnungskonten gutgeschrieben.
- 10.5. Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. „Geschäftstag“ ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und die Clearingsysteme Zahlungen in Euro abwickeln und Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

11. Rechnungslegung, Informationspflichten

Die Emittentin wird entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen einen Jahresabschluss aufstellen und diesen – sofern gesetzlich erforderlich – durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Der Jahresabschluss liegt am Sitz der Emittentin zur Einsicht der Anleihegläubiger auf.

12. Steuern

Alle Zahlungen erfolgen unter Beachtung der für die Emittentin geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Die Emittentin und die Zahlstelle sowie die depotführende Stelle sind daher berechtigt, sämtliche einzubehaltenden Steuern und Abgaben von den an die Anleihegläubiger auszahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen.

13. Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, Ankauf

- 13.1. Es steht der Emittentin frei, jederzeit und ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. In diesem Fall erhöht sich der Gesamtnennwert

der Anleihe um den Nennwert der neu emittierten Teilschuldverschreibungen und die neu emittierten Teilschuldverschreibungen fallen unter den Begriff „Teilschuldverschreibungen“.

- 13.2. Die Emittentin ist außerdem berechtigt, eigene Teilschuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

14. Börsenotierung

Eine Börsenotierung der Teilschuldverschreibungen ist derzeit nicht vorgesehen. Es liegt jedoch im alleinigen Ermessen der Emittentin, zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einer beliebigen Börse bzw. in einem multilateralen Handelssystem zu stellen und eine Börsenotierung bzw die Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem zu bewirken.

15. Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit. Ansprüche auf Tilgungszahlungen aus fälligen Teilschuldverschreibungen verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

16. Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an Anleihegläubiger sind im Amtsblatt der Wiener Zeitung oder, falls diese nicht mehr erscheint, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, den Anleihegläubigern Bekanntmachungen an Stelle der Veröffentlichung schriftlich zuzustellen.

17. Anwendbares Recht

Sämtliche Rechtsverhältnisse und Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Wien.

18. Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht mit der örtlichen Zuständigkeit für Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt in keiner Weise zwingende gesetzliche Rechte der Anleihegläubiger, Verfahren vor einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren an einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus (gleichgültig, ob diese gleichzeitig geführt werden oder nicht), falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten als durch wirksame und durchführbare Bestimmungen ersetzt, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so weit wie möglich und rechtlich zulässig entsprechen.
- 19.2. Diese Anleihebedingungen wurden in deutscher Sprache verfasst. Sollten sie in andere Sprachen übersetzt werden, ist für die Auslegung dieser Anleihebedingungen allein die deutsche Version verbindlich.
- 19.3. Die Emittentin ist berechtigt, Änderungen dieser Anleihebedingungen durch Bekanntmachung der geänderten Anleihebedingungen im Amtsblatt der Wiener Zeitung vorzunehmen. Änderungen der Anleihebedingungen erlangen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Anleihegläubiger zur Emittentin, die diesen Anleihebedingungen unterliegen, mit Ablauf jenes Monats Gültigkeit, der dem Monat, in dem die Emittentin eine Änderung bekanntgemacht hat, als übernächster folgt, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des jeweiligen Anleihegläubigers bei der Emittentin einlangt.

Beilage ./3

Zeichnungsantrag

ZEICHNUNGSANTRAG
für die
GOLENDING 9,725 %-ANLEIHE 2017
ISIN AT0000A1VKQ9
der
GoLending AT GmbH

Ich, der/die Unterzeichner/in

Vor- und Nachname/Firma

Geburtsdatum / Firmenbuchnummer

Straße, Nr., Tür

PLZ, Ort, Land

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Identitätsnachweis erbracht durch _____,

ausgestellt von _____ am _____

zeichne unwiderruflich _____ Stück Teilschuldverschreibungen der GoLending AT GmbH im Nennwert von EUR 1.000,- je Stück zum Ausgabepreis wie in Punkt 3. der Anleihebedingungen angegeben und somit zum Einzahlungsbetrag von insgesamt EUR _____.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Mindestzeichnungssumme EUR 100.000,- (dies entspricht der Zeichnung von mindestens 100 Teilschuldverschreibungen) beträgt und das Bestehen eines Wertpapierdepots Voraussetzung für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen ist.

Ich, der/die Unterzeichner/in, verfüge über ein Wertpapierdepot bei der _____
_____ (Bank), Depotnummer _____,

lautend auf _____ (Name des Depotinhabers).

Ich, der/die Unterzeichner/in, weise die GoLending AT GmbH und die Zahlstelle gemäß Punkt 10. (Zahlstelle, Zahlungen) der Anleihebedingungen an, die von mir gezeichneten Teilschuldverschreibungen in dieses Depot einzubuchen. Mit dem Einzahlungsbetrag für die von mir gezeichneten Teilschuldverschreibungen soll jenes Wertpapierverrechnungskonto belastet werden, das bei meiner Depotbank für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften hinterlegt ist. Etwaige hierfür erforderliche Ermächtigungen und Weisungen an die Zahlstelle und meine Depotbank gelten hiermit als erteilt. Die Abwicklung von Kaufpreiszahlung und Übertragung der von mir gezeichneten Teilschuldverschreibungen erfolgt Zug-um-Zug (**Lieferung gegen Zahlung**).

Der Zeichnungsantrag ist in **zweifacher Ausfertigung** vollständig auszufüllen und zu unterfertigen. Eine Ausfertigung des Zeichnungsantrags ist der Depotbank des/der Unterzeichners/in, die zweite Ausfertigung der GoLending AT GmbH, Mariahilfer Straße 36, 1070 Wien zu übermitteln. Die Depotbank des/der Unterzeichners/in nimmt anschließend Kontakt mit der Zahlstelle auf. Die Abwicklung der Transaktion erfolgt unter Einbindung der Clearingsysteme gemäß Punkt 2. (Emission, Zeichnung und Verbriefung) der Anleihebedingungen durch Einbuchung der zugeteilten Teilschuldverschreibungen zum jeweiligen Monatsultimo Zug-um-Zug gegen

Belastung des bei der Depotbank des/der Unterzeichners/in hinterlegten Wertpapierverrechnungskontos (Lieferung gegen Zahlung). Der entsprechende Einzahlungsbetrag wird von der Zahlstelle einem Verrechnungskonto der Emittentin gutgeschrieben.

Die Zeichnung wird mit der Annahme der Zeichnung durch die GoLending AT GmbH wirksam. Die Annahme der Zeichnung durch die GoLending AT GmbH erfolgt konkludent durch Gutbuchung der gezeichneten Teilschuldverschreibungen auf das oben angeführte Wertpapierdepot. Die GoLending AT GmbH behält sich vor, Zeichnungsanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Da die Anleihe unter Anwendung der Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß § 3 Abs 1 Z 9 KMG ausschließlich ab einer Mindestzeichnungssumme von EUR 100.000,- pro Anleger angeboten wird, ist weder ein den Vorschriften des KMG entsprechender Prospekt noch ein den Vorschriften des AltFG und der AltF-InfoV entsprechendes Infoblatt zu erstellen, zu prüfen, zu billigen oder zu veröffentlichen. Die GoLending AT GmbH hat jedoch freiwillig ein Investment Memorandum herausgegeben.

Neben der mündlichen Aufklärung durch _____ (*Name/Firmenwortlaut*) gibt insbesondere auch dieses Investment Memorandum einen Überblick über die Risiken, die mit einem Erwerb der gegenständlichen Teilschuldverschreibungen der GoLending AT GmbH verbunden sind. Diese Unterlage wurde mir rechtzeitig vor Zeichnung der Teilschuldverschreibungen ausgehändigt. Weiters erteile ich mit meiner Unterschrift die ausdrückliche Zustimmung gemäß § 8 Abs 5 FernFinG und genehmige hiermit ausdrücklich eine (teilweise) Vertragserfüllung bereits innerhalb der 14-tägigen Rücktrittsfrist nach dem FernFinG.

Der/die Unterzeichner/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie sich mit den im Investment Memorandum erläuterten Risikofaktoren vertraut gemacht hat und dabei insbesondere das nicht ausschließbare Risiko eines Totalverlusts des eingesetzten Kapitals zur Kenntnis genommen hat. Unternehmensanleihen sind eine spekulative Veranlagung (höchste Risikoklasse) und schließen immer auch das unternehmerische Risiko der Emittentin mit ein. Weiters bestätigt der/die Unterzeichner/in, eine Kopie des Zeichnungsantrags sowie eine Belehrung über Rücktrittsrechte erhalten zu haben und erklärt, diese verstanden zu haben und die mit Zeichnung der Teilschuldverschreibungen verbundenen Risiken zu kennen.

Ort, Datum

Unterschrift des Zeichners/firmenmäßige Zeichnung

Wichtige Informationen und Rücktrittsbelehrungen für Zeichner der GOLENDING 9,725 %-ANLEIHE 2017

Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG bei Vertragsabschluss im Fernabsatz

Der Anleger kann von einem Vertrag, der ausschließlich im Fernabsatz im Sinn des Fern-Finanzdienstleistungsgesetzes (FernFinG) abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Als Fernabsatz gilt die ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmitteln ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Hat der Anleger die Vertragsgrundlagen und Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit deren Erhalt.

Informationen gemäß §§ 5 und 7 FernFinG

Die GoLending AT GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1070 Wien, Mariahilfer Straße 36, ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 384856 s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in diesem Abschnitt auch kurz die „Gesellschaft“). Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Unterhaltung einer Vermittlungs-Plattform im Onlineverfahren für Kreditsicherungsgüter jeglicher Art, der Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Goldwaren und Schmuckgegenständen aller Art in Europa, der Erwerb sowie die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften im In- und Ausland. Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Dirk Morina, geb. 20.4.1972. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,- und ist zur Gänze einbezahlt.

Der Gesellschaft wurde am 24.9.2015 eine Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Pfandleiher“ vom Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 63, A-1010 Wien, Wipplingerstraße 8 als ausstellende Behörde erteilt.

Die Gesellschaft emittiert Teilschuldverschreibungen in Form eines öffentlichen Angebots. Der Nennwert beträgt EUR 1.000,- pro Teilschuldverschreibung; die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 100.000,-. Der Ausgabepreis pro Teilschuldverschreibung ergibt sich aus Punkt 3. der Anleihebedingungen, wobei die monatliche Staffelung des Ausgabepreises der Teilschuldverschreibungen in jeder Zinsperiode die entstandene Zinsanwartschaft abgibt. Die Annahme der Zeichnung durch die Gesellschaft erfolgt konkludent durch Gutbuchung der gezeichneten Teilschuldverschreibungen auf das im Zeichnungsantrag angeführte Wertpapierdepot. Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin erfolgen an das bei der Depotbank des Anleihegläubigers für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften hinterlegte Wertpapierverrechnungskonto.

Alle Zahlungen in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen erfolgen gemäß Punkt 12. der Anleihebedingungen unter Beachtung der für die Gesellschaft geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Die Gesellschaft und die Zahlstelle sind daher allenfalls berechtigt, sämtliche einzubehaltenden Steuern und Abgaben von den an den Anleihegläubiger auszahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen. Zusätzlich können weitere Steuern, Gebühren und Abgaben anfallen. Zeichner werden angehalten, sich mit den jeweils anwendbaren steuerlichen Vorschriften vertraut zu machen und eine entsprechende steuerliche Beratung einzuholen.

Die Anleihe wird ab 1.5.2017 ausgegeben und hat eine unbestimmte Laufzeit. Eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen kann nur unter den in Punkt 9. der Anleihebedingungen angeführten Voraussetzungen erfolgen.

Eine Investition in Teilschuldverschreibungen ist mit wesentlichen Risiken verbunden. Vor einer Entscheidung über den Kauf von Teilschuldverschreibungen sollten Anleger das Investment Memorandum vollständig und sorgfältig lesen und sich dabei insbesondere mit dem Punkt 5. (Risikohinweise) vertraut machen, diese Risiken abwägen und zur Grundlage ihrer Entscheidung machen. Die Gesellschaft weist überdies darauf hin, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind.

Die Gesellschaft legt der Aufnahme von Beziehungen zu potentiellen Zeichnern vor Abschluss des Vertrags österreichisches Recht zugrunde. Die Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Gesellschaft bestimmen sich gemäß Punkt 17. der Anleihebedingungen nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen wird gemäß Punkt 18. der Anleihebedingungen das zuständige Gericht für Handelssachen in Wien, Innere Stadt, vereinbart; zwingende Gerichtsstände, z.B. Verbrauchergerichtsstände, werden dadurch nicht berührt.

Diese Informationen sowie die Anleihebedingungen und das Investment Memorandum werden potentiellen Zeichnern in deutscher Sprache übermittelt. Ebenso erfolgt die sonstige Kommunikation mit und Information von (potentiellen) Anleihegläubigern in deutscher Sprache. Besondere zusätzliche Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden von der Gesellschaft nicht in Rechnung gestellt.

Ein Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren ist nicht vorgesehen. Weiters bestehen weder ein Garantiefonds noch eine sonstige besondere Entschädigungsregelung; insbesondere unterliegen die Teilschuldverschreibungen nicht der staatlichen Einlagensicherung.

Die angeführten Informationen sind bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig.

Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG bei Vertragsabschluss außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten

Gemäß § 3 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) können Verbraucher im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten, wenn sie ihre Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben haben. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher unter anderem nicht zu, (i) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrags angebahnt hat, (ii) bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist oder (iii) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 3a KSchG bei fehlendem Eintritt maßgeblicher Umstände

Nach § 3a des KSchG können Verbraucher im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG vom Vertrag zurücktreten, wenn Umstände, die für ihre Einwilligung maßgeblich waren und vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, und zwar dass die erwartete Mitwirkung oder Zustimmungserklärung eines Dritten, die erforderlich ist, ausbleibt, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile oder eine öffentliche Förderung oder einen Kredit nicht oder nur in erheblich geringerem Maße eintritt. Der Rücktritt kann ab Erkennbarkeit dieser Umstände binnen einer Woche erklärt werden bis maximal einen Monat nach vollständiger Erfüllung, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer bis längstens einen Monat nach Zustandekommen des Geschäftes. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Kein Rücktrittsrecht besteht bei Vorliegen der Gründe nach § 3a Abs 4 KSchG.

Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 5 KMG

Nach § 5 Abs 1 des Kapitalmarktgesetzes (KMG) können Anleger, die Verbraucher im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, von ihrem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein prospektpflichtiges Angebot ohne vorherige Veröffentlichung eines Prospekts oder der Angaben nach § 6 KMG (Nachtrag zum Prospekt) erfolgt. Dieses Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospekt oder die Angaben nach § 6 KMG veröffentlicht wurden. Der Rücktritt bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn der Anleger ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Veräußerers enthält, dem Veräußerer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Anleger das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es ist ausreichend, wenn die Rücktrittserklärung vom Anleger innerhalb der angeführten Frist abgesendet wird. Rücktrittserklärungen sind an die GoLending AT GmbH, Mariahilfer Straße 36, 1070 Wien, zu richten.

Form der Rücktrittserklärung und Rücktrittsfolgen

Der Rücktritt des Anlegers bedarf – mit Ausnahme eines Rücktritts gemäß § 5 KMG, wie oben angeführt – keiner bestimmten Form. Es ist ausreichend, wenn die Rücktrittserklärung vom Anleger innerhalb der angeführten Zeiträume abgesendet wird. **Schriftliche Rücktrittserklärungen sind an die GoLending AT GmbH, Mariahilfer Straße 36, 1070 Wien, zu richten.** Nach einem wirksamen Rücktritt besteht keine Einzahlungsverpflichtung. Sollte eine Einzahlung bereits erfolgt sein, wird diese rückabgewickelt, wobei im Gegenzug vom Anleger allenfalls gezogene Nutzungen (wie z.B. Zinszahlungen) herauszugeben sind.

Datenschutz und Datenverarbeitung

Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass meine Angaben und personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Zeichnung, Beratung, Vermittlung, Abwicklung, etc. der Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin und alle Vermittler und Berater (insbesondere Finanz-, Rechts-, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Vertriebsgesellschaften, Depotbanken sowie allen mit der Durchführung und Verwaltung betrauten Dritten), erhoben, gespeichert, verarbeitet, verwendet und wechselseitig weitergegeben werden dürfen. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken. Die Datenverarbeitung geschieht unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften. Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald eine weitere Speicherung nicht mehr notwendig ist. Dem Anleger wird über die gespeicherten Daten und deren Weitergabe auf Anfrage Auskunft erteilt. Diese Einverständniserklärung kann vom Anleger jederzeit widerrufen werden.

Ich bestätige hiermit ausdrücklich, dass ich die Belehrung über Rücktrittsrechte und Widerrufsfolgen, insbesondere nach dem Konsumentenschutz-, Kapitalmarkt- und dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, erhalten habe und mir eine Ausfertigung dieser Belehrung ausgefolgt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift des Zeichners/firmenmäßige Zeichnung

